

Konzept

MZjE Arxhof

Verabschiedet vom Bundesamt für Justiz am 26.10. 2018

Sicherheitsanpassungen vom 24.05.2019

Version ohne Anhang

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.1	Auftrag des Massnahmenvollzugs im MZjE Arxhof.....	7
3.	Voraussetzungen zur Aufnahme ins MZjE Arxhof.....	9
3.1	Voraussetzungen zur Aufnahme	9
3.2	Aufnahmeverfahren.....	9
3.2.1	Beschreibung der Eingewiesenen / Zielgruppe.....	9
3.2.2	Gründe einer Platzierung in der geschlossenen Eintrittsabteilung	9
3.2.3	Altersgrenzen bei Eintritt	11
3.2.4	Maximale Aufenthaltsdauer	11
3.2.5	Aufnahmeprozedere.....	11
4.	Ausschlussgründe	12
4.1	Ausschlusskriterien	12
4.2	Kontraindikationen.....	12
4.3	Abbruch eines Aufenthaltes im geschlossenen Bereich	12
4.4	Abbruch der Massnahme im MZjE Arxhof	12
5.	Grundsätze der Institution.....	13
5.1	Ziele der Behandlung	13
5.1.1	Spezifische Ziele der Behandlung in der geschlossenen Eintrittsabteilung	13
5.2	Betreuungs- und Behandlungsangebote	14
5.2.1	Psychologisch-forensisches Angebot	14
5.2.2	Sozialpädagogisches Angebot	14
5.2.3	Abklärungs-, Arbeits- und Bildungsangebot.....	15
5.2.4	Ärztliches Angebot	15
5.3	Zeitliche Strukturen	16
5.3.1	Tagesstruktur für die Eingewiesenen	16
5.3.2	Wochenstruktur für die Eingewiesenen	17
5.3.3	Kommunikationsgefässe der Mitarbeitenden.....	22
5.4	Lockerungsprogressionen	25
5.4.1	Lockerungsprogression während der geschlossenen Phase	25
5.4.2	Lockerungsprogression offener Massnahmenvollzug	26
5.4.3	Time-out.....	28
5.4.4	Disziplinararrest	28
6.	Rechte und Pflichten der Eingewiesenen.....	30
6.1	Ärztliche und zahnärztliche Behandlung.....	30
6.2	Ausübung der religiösen Tätigkeit	30
6.3	Schäden.....	30
6.4	Briefverkehr.....	30

6.5	Besuche und Urlaube.....	31
6.5.1	Anzahl Besuche	31
6.5.2	Besuchszeiten.....	31
6.5.3	Besuchsdauer	32
6.5.4	Besucherraum.....	32
6.5.5	Anmeldung der Besuche	32
6.5.6	Empfangsprozedere	32
6.5.7	Geschenke von Besuchern	33
6.6	Recht auf Information	33
6.7	Recht auf Aussprache	33
7.	Sicherheit und Notfallorganisation.....	34
7.1	Sicherheitsregelungen / Sicherheitsbestimmungen	34
7.2	Sicherheitsregeln Mitarbeitende	34
7.2.1	Telefone geschlossene Abteilung (gA)	34
7.2.2	Telefone offener Massnahmenbereich	34
7.2.3	Mitarbeiterpräsenz	34
7.2.4	Umgang mit Schlüsseln / Karten	35
7.2.5	Betretten des Zimmers des Eingewiesenen	35
7.2.6	Ausrüstung Mitarbeitende allgemein	35
7.3	Sicherheitsbestimmungen für Eingewiesene	36
7.3.1	Bestimmungen bei Eintritt in die geschlossene Abteilung	36
7.3.2	Bestimmungen bei Eintritt in den offenen Massnahmenvollzug	36
7.3.3	Verlassen der Betriebe.....	36
7.3.4	Bewegungen innerhalb der Abteilungen	37
7.3.5	Verschiebungen von Eingewiesenen innerhalb des MZjE Arxhof	37
7.3.6	Verschiebungen von Eingewiesenen ausserhalb des MZjE Arxhof	37
7.3.7	Nasszellen	37
7.3.8	Weiterführende Einschränkungen	37
7.4	Notfälle.....	38
7.4.1	Suizidale Krisen und massive Selbstverletzungen von Eingewiesenen	38
7.4.2	Sicherheit Wohnbereich	38
7.4.3	Brandgefahr	38
7.4.4	Pikettdienste psychologisch-forensischer Dienst und Direktion	39
7.4.5	Pikettdienste Sozialpädagogik.....	39
7.4.6	Sicherheit Besucher	39
7.4.7	Sanktions- und Disziplinar massnahmen.....	39
7.5	Notfallszenarien geschlossene Abteilung	40
8.	Freiheitseinschränkende Massnahmen.....	41
8.1	Kontrollen und Durchsuchungen	41
8.2	Blutprobe und intime Leibesvisitation	41

8.3	Disziplarmassnahmen	41
8.4	Beschwerden gegen die Disziplarmassnahmen	42

1. Einleitung

In der Literatur wird zwischen Situationstäter und Persönlichkeitstäter unterschieden (Urbaniok, 2016¹). Die Tatdynamik eines Situationsstraftäters nimmt seinen Ursprung in der (Tat- ausgangs-) Situation und geht über eine Tatmotivation, die weitestgehend unabhängig von Persönlichkeitsmerkmalen des Täters ist, zur Strafausübung. Beim Persönlichkeitstäter hingegen liegt der Ursprung des Tatherganges in der Täterpersönlichkeit und geht erst dann über Tatmotivation und Situation zur Straftat. Die stationäre Behandlung von Straftätern, wie sie vom Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Arxhof, angeboten wird, befasst sich primär mit Persönlichkeitsstraftätern.

Die stationäre Behandlung in der Forensik besteht aus mehreren, sich beeinflussenden Modulen, die interdisziplinär von mehreren Berufsgruppen angeboten werden. Zentrales Ziel der Behandlung ist die Verhinderung von Rückfällen in deliktisches Verhalten. Darum fokussiert die gesamte Behandlungsstrategie auf den zu Beginn definierten, beeinflussbaren Risikofaktoren. Diese zentralen Risikofaktoren wiederum können sich während des Behandlungsverlaufs prozesshaft entwickeln, weshalb sie regelmässig überprüft und allenfalls angepasst werden (Sachs & Barp, 2018²).

Durch die Multiprofessionalität des Arxhofs, im Spezifischen durch die Bildung sogenannter Kernbehandlungsteams bestehend aus drei Bezugspersonen (Berufsbildung, Sozialpädagogik und Psychotherapie), wird versucht, den Eingewiesenen möglichst umfassend und in seiner Gesamtheit zu verstehen. Hierbei wird durch das Kernteam Sicherheit, Orientierung, Wertschätzung und Verlässlichkeit ausgestrahlt, kombiniert mit einem bewussten Interesse am Menschen und seiner Geschichte. Dies soll dazu dienen, die Verhaltensmuster besser zu verstehen und damit optimal behandeln zu können. Die seitens der Eingewiesenen notwendige Fähigkeit zur Selbstkritik und Selbstverantwortung kann zu Beginn nicht vorausgesetzt werden, weshalb diese mit Mitteln einer motivierenden Beziehungsgestaltung aufgebaut werden. Borchard und Haug (2012, S. 338³) streichen zudem folgende Prinzipien multiprofessioneller Teamarbeit in forensischen Behandlungssettings heraus, welche als Grundhaltung der gesamten Behandlung im MZjE Arxhof dienen und damit – gemäss aktueller Studienlage – im forensischen Kontext die günstigsten Veränderungsprognosen zulassen:

- Einheitlichkeit
- Verschiedenheit
- Offenheit
- Transparenz
- Informationsfluss
- Selbständigkeit
- Behandlungsoptimismus
- Respekt
- Professionelle Fürsorge und Behandlung durch motivierende Beziehungsgestaltung
- Gemeinsame Idee über den Klienten

¹ Urbaniok, F. (2016). Deliktmechanismus und andere zentrale Konzeptionen des Forensischen Operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluations-Systems (FOTRES). In N. Saimeh (Hrsg.), *Straftäter behandeln. Therapie, Intervention und Prognostik in der Forensischen Psychiatrie* (S. 267-276). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

² Sachs, J. & Barp, M. (2018). *Forensiklexikon*. Bern: Stämpfli.

³ Borchard, B., & Haug, D. (2012). Deliktorientierte forensische Milieuthherapie. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok, & B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern* (S. 333-349). Berlin: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Nach Andrews & Bonta (2010⁴; siehe auch: Andrews, Bonta & Wormith, 2011⁵) sollte die Prozesssteuerung forensischer Behandlung stets auf drei grundlegenden Prinzipien beruhen: Die Intensität der Behandlung sollte dem individuellen Risikoprofil entsprechen (*Risk: Risikoprinzip*), Teammitglieder sollten auf die deliktrelevanten Probleme und Störungen fokussieren (*Need: Bedürfnisprinzip*) und das Timing bzw. die Differenziertheit der Interventionen sollte auf die aktuelle Verarbeitungsmöglichkeit des zu Behandelnden abgestimmt sein (*Responsivity: Ansprechbarkeitsprinzip*).

Des Weiteren dienen die vier allgemeinen Wirkfaktoren nach Grawe (1995⁶) – Problemaktualisierung, Motivationale Klärung, Problembewältigung und Ressourcenaktivierung – im Behandlungssetting des MZJE Arxhof als Orientierungsrahmen und werden auch für die Bestimmung der Zielerreichung in den einzelnen Problem- resp. Risikoeigenschaften herangezogen.

Die ausgeführten Prinzipien und Grundsätze der forensischen risikoorientierten Behandlung sind in der institutionellen Realität jedoch komplex verknüpft und können nur beschränkt statisch geplant und ausgeführt werden. Eine Funktion der hiesigen Fallführung hilft dabei die Übersicht zu wahren, die übergeordneten Zielsetzungen der deliktorientierten, risikomindernden Behandlung nicht aus dem Fokus zu verlieren und schliesslich die behandlungsrelevanten Informationen und Eindrücke zu kanalisieren und mit dem Fallkonzept in Abgleich zu bringen. Der so sichergestellte „rote Faden“ in der Prozesssteuerung zielt auf die Wirkungsoptimierung resp. –multiplikation der Risikoorientierten Behandlung im MZJE Arxhof.

⁴ Andrews, D.A., & Bonta, J. (2010). *The Psychology of Criminal Conduct* (5th ed.). Cincinnati: Anderson Publishing.

⁵ Andrews, D.A., Bonta, J., & Wormith, J.S. (2011). The Risk-Need-Responsivity (RNR) model. Does adding the Good Lives model contribute to effective crime prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38(7), 735-755.

⁶ Grawe, K. (1995). Grundriss einer Allgemeinen Psychotherapie. *Psychotherapeut*, 40, 130-145.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Auftrag des Massnahmenvollzugs im MZjE Arxhof

Der Auftrag des offenen und geschlossenen Massnahmenvollzugs basiert auf § 1 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.

Die Hauptaufgabe der geschlossenen Abteilung besteht in der Entwicklung der Fähigkeiten zur Erreichung der Voraussetzungen für einen offenen Massnahmenvollzug im MZjE Arxhof. Gehäuft vorkommende Fluchten in der Eintrittsphase verzögern Entwicklungen von Eingewiesenen oder führen oft zu Umplatzierungen der einweisenden Behörden in eine geschlossene Einrichtung. Deshalb werden Eingewiesene in der geschlossenen Abteilung auf einen Massnahmenvollzug in einem offenen Rahmen vorbereitet, ohne dass die Gefahr besteht, sich den Interventionen durch Flucht zu entziehen.

Die Vorgehensweise in der geschlossenen Abteilung fokussiert einerseits auf das Ziel einer möglichen Integration im offenen Vollzugssystem des MZjE Arxhof, andererseits auf eine möglichst umfassende Abklärung und daraus folgernd einem delikt- und entwicklungsorientierten Vollzugs- und Behandlungsplans. Angebotene Lernfelder zur Erarbeitung von Fähigkeiten, welche einen offenen Vollzug zulassen, umfassen sowohl motivations- und veränderungsfördernde Aspekte, als auch Förderung sozialer Kompetenzen und Grundfähigkeiten eines strukturierten Alltages.

Die Hauptaufgabe der offenen Abteilungen resp. des offenen Massnahmenvollzugs wiederum besteht in der deliktorientierten Behandlung und der berufsspezifischen Ausbildung um eine deliktfreie Lebensführung zu ermöglichen. Bei einem direkten Eintritt in den offenen Vollzug, ohne Aufenthalt in der geschlossenen Abteilung, bedingt dies zu Beginn einer umfassenden Abklärung und einem daraus resultierenden delikt- und entwicklungsorientierten Vollzugs- und Behandlungsplans. Die Abklärung schliesst eine psychodiagnostische, psychosoziale und berufliche Perspektive ein und wird ergänzt mit der Erfassung deliktrelevanter Risikoeigenschaften. Aufgrund von bestehenden Vorabklärungen der einweisenden Behörden und der Verhaltensbeobachtungen und erhobenen Befunde wird ein Fallkonzept und Vollzugsplan entwickelt, aus welchem der interne Behandlungsplan abgeleitet wird.

Der Behandlung liegt wie in der Einleitung erwähnt ein delikt- resp. risikoorientierter Fokus zugrunde und richtet sich demzufolge unter anderem nach den RNR – Prinzipien. Die Behandlung fokussiert die individuell festgestellten Risikoeigenschaften des Eingewiesenen um eine Verbesserung bei den spezifischen und verhaltensrelevanten Risikofaktoren zu erreichen. Die Interventionen basieren auf Methoden mit nachgewiesener Wirksamkeit und werden von den drei Bereichen Berufsbildung, Sozialpädagogik und Psychotherapie mit milieuspezifischem Hintergrund und enger Vernetzung durchgeführt.

Zur Erreichung des Ziels der deliktfreien Lebensführung kommt sowohl in der geschlossenen Abteilung wie auch im offenen Massnahmenvollzug jeweils ein Stufenkonzept mit mehreren Progressionsstufen zur Anwendung. Durch die jeweiligen Lockerungen soll das Übungsfeld zunehmend erweitert und das Rückfallrisiko entsprechend vermindert werden. Die Progressionsstufen stehen dabei nicht im Zusammenhang mit der Zeitdauer der Massnahme, sondern beziehen sich stets auf das aktuelle Risiko.

§ 1 Auftrag der Institution

¹ Der Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene (MZjE Arxhof), ist eine Institution des Kantons Basel-Landschaft und des Straf- und Massnahmenvollzugs-Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI), die in ihrer Entwicklung gefährdete männliche Jugendliche und junge erwachsene Männer aufnimmt.

² Das MZjE Arxhof vermittelt durch erzieherische und therapeutische Massnahmen sowie berufliche Ausbildung dem jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung, zur Mitverantwortung für andere und zu einer deliktfreien Lebensführung.

³ Das MZjE Arxhof arbeitet mit einem sozialtherapeutischen Milieu, mit konfrontativer Pädagogik und deliktorientierten Psychotherapiekonzepten.

⁴ Das MZjE Arxhof hat einen Leistungsauftrag seitens des Kantons Basel-Landschaft. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz setzt Standards, zu deren Einhaltung sich das MZjE Arxhof verpflichtet.

⁵ Zur Sicherstellung des Massnahmenvollzugs verfügt das MZjE Arxhof sowohl über eine geschlossene Eintrittsabteilung als auch über offene Stamppavillons und eine Aussenwohngruppe. Es besteht die Möglichkeit von Wohnexternaten.

3. Voraussetzungen zur Aufnahme ins MZjE Arxhof

3.1 Voraussetzungen zur Aufnahme

In das Massnahmenzentrum Arxhof können – auch im Rahmen von vorsorglichen Schutzmassnahmen und Platzierungen – gemäss § 2 Verordnung Arxhof aufgenommen werden:

- a. junge erwachsene Männer, die in ein Massnahmenzentrum nach Art.61 des Strafgesetzbuchs (StGB) einzuweisen sind;
- b. männliche Jugendliche über 17 Jahre, wenn eine Massnahme nach Art.15 des Jugendstrafgesetzes (JStG) in einer Einrichtung für junge Erwachsene durchgeführt werden soll (Art. 16 Abs. 3 JStG);
- c. junge erwachsene Männer mit Suchtproblematik, bei denen eine Massnahme nach Art.60 StGB in Kombination mit Art.61 StGB angezeigt ist;
- d. junge erwachsene Männer, die einer stationären therapeutischen Massnahme bedürfen (Art.59 StGB in Kombination mit Art.61 StGB).

Diese Voraussetzungen beziehen sich auf Eintritte über die gesamte Institution. Das Angebot umfasst eine geschlossene Abteilung mit der Möglichkeit einer geschlossenen Eintrittsphase vor Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug für in der Regel maximal 6 Monate oder die Möglichkeit eines Time-outs (Rückversetzung aus dem offenen Massnahmenvollzug) im Regelfall für vier Wochen in Übereinkunft mit den rechtlichen Bestimmungen. Ebenfalls möglich sind direkte Eintritte in den offenen Massnahmenvollzug.

Das Angebot der geschlossenen Abteilung umfasst acht Plätze plus einen Disziplinarplatz. Time-outs können bei freien Plätzen für gleichzeitig maximal vier Eingewiesene durchgeführt werden. Das Angebot der offenen Abteilungen umfasst insgesamt 30 Plätze auf dem Gelände des Arxhofs und acht Plätze der Aussenwohngruppen sowie Wohnexternate.

3.2 Aufnahmeverfahren

3.2.1 Beschreibung der Eingewiesenen / Zielgruppe

Der offene Vollzug ist primär für die Aufnahme von rückfallgefährdeten jungen Männern mit strafrechtlichem Hintergrund ausgelegt, bei welchen zu Beginn von einer geringen Fluchtgefahr auszugehen ist. Bei hoher Flucht- und Rückfallgefahr, erhöhter Gefahr von fremd- und/oder selbstverletzendem Verhalten sowie anderweitigen Gründen, die an einer Massnahmefähigkeit zweifeln lassen und eine Abklärung indiziert ist, wird zu Beginn eine Platzierung in der geschlossenen Abteilung empfohlen. Die Platzierung in den jeweiligen Abteilungen wird immer in Absprache und Übereinkunft zwischen einweisender Behörde und der Direktion des MZjE Arxhof getroffen.

Zudem können Eingewiesene aus dem offenen Vollzug in Absprache mit der Direktion des MZjE Arxhof und der einweisenden Behörde in die geschlossene Abteilung rückversetzt werden. Eine allfällige Rückversetzung (genannt: Time-out) wird geprüft, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die Massnahme fortgeführt werden kann. Die Rückversetzung dient somit einer möglichen Neustrukturierung und der Wiederherstellung einer Massnahmenwilligkeit.

3.2.2 Gründe einer Platzierung in der geschlossenen Eintrittsabteilung

- a) Eintrittsphase für eine mögliche Fortsetzung im offenen Massnahmenvollzug

Eine geschlossene Eintrittsphase, nach Art. 15 Abs. 2 JStG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 JStG wie auch Art. 61 StGB sowie Art. 59 oder 60 StGB in Kombination mit Art. 61 StGB, ist aufgrund folgender Sachverhalte indiziert:

- Niedrige Massnahmenwilligkeit (Gefahr von Fluchten)
- Unklare Massnahmenfähigkeit (Gefahr der Überforderung)
- Unklare Ausbildungsfähigkeit (Gefahr von Versagensgefühlen durch nicht an Fähigkeiten angepasste Ausbildungsziele)

Dabei spielen unter anderem folgende Aufgaben eine zentrale Rolle:

- Erstellung eines Risk-Needs-Assessment zur Erfassung relevanter Risikoeigenschaften mit einer Einschätzung des zu erwartenden Behandlungserfolges und entsprechendem Fallkonzept
- Weitere hierfür notwendige testpsychologische Spezialfragestellungen (bspw. Leistungs- und Persönlichkeitstest, störungsspezifische Befunderhebungen)
- Weitere notwendige berufsspezifische Abklärungen (bspw. Stellwerktest und andere Testverfahren der Berufsbildung)

Die Ziele des Aufenthalts sowie die Betreuungs- und Behandlungsangebote sind in Kap. 5 dieses Konzepts ausführlich dargestellt.

b) Platzierung im offenen Massnahmenvollzug

Ein direkter Eintritt in den offenen Bereich, nach Art. 15 JStG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 JStG wie auch Art. 61 StGB sowie Art. 59 oder 60 StGB in Kombination mit Art. 61 StGB, ist aufgrund folgender Sachverhalte indiziert:

- Hinreichend gegebene Massnahmenwilligkeit (u.a. geringe Gefahr von Fluchten)
- Gegebene Massnahmenfähigkeit inkl. Ausbildungsfähigkeit
- Gegebene Massnahmenbedürftigkeit

Dabei spielen zu Beginn folgende Aufgaben eine zentrale Rolle:

- Erstellung eines Risk-Needs-Assessment zur Erfassung relevanter Risikoeigenschaften mit einer Einschätzung des zu erwartenden Behandlungserfolges und entsprechendem Fallkonzept
- Weitere hierfür notwendige testpsychologische Spezialfragestellungen (bspw. Leistungs- und Persönlichkeitstest, störungsspezifische Befunderhebungen)

Die Ziele des Aufenthalts sowie die Betreuungs- und Behandlungsangebote sind in Kap. 5 dieses Konzepts ausführlich dargestellt.

c) „Time-out“

Eine zeitweilige Versetzung von Eingewiesenen des offenen Massnahmenvollzugs unabhängig davon, ob sie bei Beginn geschlossen oder offen eingewiesen wurden, ist zur Überprüfung der Massnahme bei erheblichen Zweifeln, ob die Massnahme fortgesetzt werden kann, angezeigt. Folgende Faktoren spielen dabei eine zentrale Rolle:

- Massive Überforderungssituationen mit krisenhafter Dekompensation bei fehlenden Bewältigungsstrategien (Fluchtgefahr, Rückfallgefahr)
- Gefahr der Selbst- und Fremdgefährdung
- Anhaltend fehlende Fähigkeit, die Rahmenbedingungen und Regeln des offenen Massnahmenvollzugs einzuhalten.

3.2.3 Altersgrenzen bei Eintritt

Untere Altersgrenze: 17 Jahre

Obere Altersgrenze: 30 Jahre (sofern Delikt und rechtsgültiges Urteil vor Beenden des 25. Lebensjahrs erfolgte)

3.2.4 Maximale Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer in der geschlossenen Abteilung beträgt in der Regel maximal 6 Monate. Time-outs aus dem offenen Massnahmenvollzug dauern in der Regel 4 Wochen. In beiden Fällen kann die Aufenthaltsdauer maximal zweimal um zwei Wochen verlängert werden.

Falls es nach der beschriebenen Maximaldauer des geschlossenen Eintrittsbereichs nicht zu einem Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug kommt, wird zusammen mit den einweisenden Behörden eine Anschlusslösung gesucht. Ein umfassender Indikationsbericht mit Empfehlungen wird bei der einweisenden Behörde eingereicht.

Die Aufenthaltsdauer im offenen Massnahmenvollzug ist zeitlich nicht begrenzt, dauert in der Regel inklusive Eintrittsphase (offen oder geschlossen) sowie Austrittsphase in der Aussenwohngruppe (AWG) und allenfalls Wohn- und/oder Arbeitsexternat vier Jahre.

Das definitive Austrittsdatum wird von der einweisenden Behörde mitgeteilt und ist verpflichtend. Eine allfällige Nachsorge seitens Psychologisch-Forensischem Dienst des MZJE Arxhof ist möglich und kann in Absprache mit der einweisenden Behörde durchgeführt werden.

Nebst dem Indikationsbericht und den jährlichen Verlaufsberichten wird den Behörden ein umfassender Abschlussbericht mit entsprechenden Empfehlungen zugestellt (siehe auch 5.1 resp. 5.2.1).

3.2.5 Aufnahmeprozedere

Nach erfolgter Anfrage und Sichtung der zur Verfügung gestellten Akten wird mit den einweisenden Behörden ein Vorstellungsgespräch vereinbart, an welchem eine mögliche Platzierungsindikation mit dem Betroffenen und Vertretern der Behörde erörtert wird. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene die Institution kennenlernen kann und sich dadurch zusätzlich eine persönliche Einschätzung vornehmen kann.

Dem Platzierungsgespräch folgend, beraten sich die Direktion und die Teilnehmenden des Gesprächs im Abgleich mit den zugestellten Akten über den Eindruck und mögliche Chancen und Risiken einer allfälligen Platzierung. Ein definitiver Aufnahmeentscheid wird innerhalb von drei Tagen von der Direktion gefällt.

4. Ausschlussgründe

§ 4 Ausschlussgründe

Die Direktion des MZJE Arxhof kann den Eingewiesenen ausschliessen, wenn er

- a. sich so verhält, dass die Wirksamkeit der Massnahme in Frage gestellt ist, oder
- b. wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen die Regeln des MZJE Arxhof verstösst, oder
- c. durch sein Verhalten das Institutionsmilieu und andere Eingewiesene gefährdet,
- d. oder gegenüber Eingewiesenen oder Mitarbeitenden körperliche, sexuelle oder massive verbale Gewalt anwendet.

4.1 Ausschlusskriterien

Da die allgemeinen Wohneinrichtungen des MZJE Arxhof für Eingewiesene nicht hinreichend behindertengerecht ausgestattet sind, können junge Erwachsene Straftäter, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nicht aufgenommen werden. Die Rollstuhlgängigkeit ist nur in den öffentlichen Räumlichkeiten und WC-Anlagen wie in der Cafeteria gegeben.

4.2 Kontraindikationen

Die folgenden Gründe können vorübergehend gegen eine Aufnahme in das MZJE Arxhof sprechen: aktuelle Suizidalität, eine akute psychotische Symptomatik sowie eine akute somatische Behandlungsbedürftigkeit, welche das MZJE Arxhof nicht sicherstellen kann.

4.3 Abbruch eines Aufenthaltes im geschlossenen Bereich

Es wird darauf geachtet, dass sowohl das Betriebs- als auch das Behandlungskonzept den Bedürfnissen der im geschlossenen Bereich eingewiesenen Straftäter gerecht werden kann. Auch Verhaltensmustern mit ausgeprägter Widerstands- und Verweigerungshaltung kann adäquat und professionell begegnet werden. Halten solche Verhaltensweisen jedoch bis zum Ende des Aufenthaltes im geschlossenen Bereich an und muss von einem Wechsel in den offenen Vollzug abgesehen werden, wird mit der einweisenden Behörde eine alternative Anschlussmöglichkeit besprochen.

4.4 Abbruch der Massnahme im MZJE Arxhof

Wiederholte und in Art und Weise progrediente Bedrohungen gegen Mitarbeitende oder anhaltend schwere Sachbeschädigungen führen in Absprache mit der einweisenden Behörde zu einem vorzeitigen Abbruch der Platzierung resp. zu einer Umplatzierung.

Folgende Situationen erfordern eine zeitnahe Verlegung, entweder temporär oder endgültig:

- Gewalt gegen Mitarbeitende oder gegenüber anderen Eingewiesenen (Prüfung eines Abbruchs)
- Akute Selbst- oder Fremdgefährdung (Krisenintervention in einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung mit anschliessender Prüfung zur Wiederaufnahme)
- Akute psychotische Dekompensation (Krisenintervention in einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung mit anschliessender Prüfung zur Wiederaufnahme)
- Akute somatische Behandlungsbedürftigkeit wegen Krankheit und/oder Unfall

5. Grundsätze der Institution

5.1 Ziele der Behandlung

Die Behandlungsziele beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen, den Leistungsauftrag mit der Sicherheitsdirektion sowie auf die Standards des Konkordates Nordwest- und Inner-schweiz. Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof arbeitet mit dem Ansatz des deliktpräventiven therapeutischen Milieus. Dieser Ansatz verbindet in einem interdisziplinären, stationären Rahmen verschiedene Behandlungsansätze im Rahmen einer für alle Bereiche verbindlichen Fallkonzeption.

Die Eingewiesenen sollen befähigt werden, ein Leben ohne (illegalen) Substanzen, Gewalt und Kriminalität zu führen. Die Eingewiesenen sollen entsprechend lernen, ein eigenständiges und prosoziales Leben mit Selbstverantwortung führen zu können. Des Weiteren werden die Eingewiesenen in ihren beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert mit dem Ziel, einen anerkannten Berufsabschluss zu erlangen.

Mit diesem Hintergrund ergeben sich folgende Behandlungsziele, aus welchen nachfolgend das Behandlungsangebot für die drei Bereiche abgeleitet wird:

- Bereitstellen eines veränderungsfördernden Umfeldes, in dem Entwicklungsprozesse und Lernbereitschaft aktiv unterstützt werden
- Aktivierung und Ausbau individueller Ressourcen
- Reflektion und Korrektur problematischer respektive deliktrelevanter Verhaltensbereiche
- Erarbeitung und Training emotionaler und sozialer Kompetenzen für adäquate Problemlösungsstrategien
- Vermittlung emotional korrigierender Erfahrungen innerhalb der Gruppe Gleichaltriger und gegenüber Erwachsener
- Bildung respektive Förderung beruflicher Fertigkeiten und Perspektiven als einen wichtigen Aspekt der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung
- Regelmässige Berichterstattung zuhanden der einweisenden Behörde und gemeinsame Massnahmenverlaufsüberprüfungen

Die Eingewiesenen werden durch ein interdisziplinäres Team bestehend aus Mitarbeitenden des psychologisch-forensischen Dienstes, der Sozialpädagogik sowie der Berufsbildung unterstützt und gefördert.

Dabei ist es wichtig, regelwidriges, grenzüberschreitendes oder behandlungsschädigendes Verhalten unmittelbar anzusprechen, zu klären oder, falls notwendig, Sanktionen auszusprechen und durchzuführen.

5.1.1 Spezifische Ziele der Behandlung in der geschlossenen Eintritsabteilung

Die geschlossene Eintritsabteilung orientiert sich am Gesamtkonzept des MZJE Arxhof. Ziel ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Verantwortung für sich selbst und andere zu tragen und ein deliktfreies Leben zu führen.

Die geschlossene Eintritsabteilung dient zur Klärung der Voraussetzungen für den offenen Massnahmenvollzug und bei Eignung als Vorbereitung auf den Übertritt:

- Mehr Interventionsmöglichkeiten durch die längere Zeitdauer der Behandlung (durch Reduktion von Fluchten)
- Eingewöhnung der Eingewiesenen an die neuen Alltagsstrukturen und das veränderungsanstossende Umfeld eines Massnahmenvollzugszentrums

- Vermittlung von Stabilität und Zuversicht durch motivationsfördernde Interventionen und Kriseninterventionen in Einzel- und Gruppensettings
- Aufbau von Veränderungsbereitschaft durch Information und wertschätzender Förderung und Stärkung notwendiger Ressourcen
- Möglichst lückenlose Abklärung im psychologisch-forensischen, sozialpädagogischen und schulisch-beruflichen Bereich
- Erstellung eines Fallkonzeptes und eines Vollzugs- und Behandlungsplanes in engem Austausch mit den zuweisenden Behörden
- Abschliessender Interventionsbericht mit vereinbartem Fallkonzept und Behandlungsplan mit dem Entscheid durch die Direktion in Absprache mit der einweisenden Behörde zum Übertritt in den offenen Massnahmenvollzug des MZjE Arxhof oder bei negativem Entscheid mit Empfehlungen zuhanden der einweisenden Behörden

5.2 Betreuungs- und Behandlungsangebote

5.2.1 Psychologisch-forensisches Angebot

- Delikt- und störungsdiagnostische Abklärungen
- Erstellung eines Fallkonzeptes und daraus abgeleiteten Vollzugs- und Behandlungsplans
- Leistungsdiagnostik zuhanden einer Ausbildungsabklärung
- Wöchentliche gruppentherapeutische Module
- Familientherapeutische Begleitung der Familie und des näheren sozialen Umfeldes
- Biografiearbeit sowie delikt- und störungsspezifische Psychoedukation
- Vorbereitung auf intensivere delikt- und störungsspezifische therapeutische Arbeit in der Behandlungsphase des offenen Massnahmenvollzugs gemäss Behandlungsplan
- Intensive delikt- und störungsspezifische therapeutische Arbeit in der Behandlungsphase gemäss Behandlungsplan und Stand der Wissenschaft
- Falls notwendig zusätzlich zur standardisierten Behandlung eine stabilisierend therapeutische Begleitung, inkl. ständige Pikettstellung für Kriseninterventionen
- Erstellen eines Indikationsberichts am Ende des Aufenthalts im geschlossenen Eintrittsbereich sowie Verlaufsberichte und des Abschlussberichts zuhanden der einweisenden Behörden

5.2.2 Sozialpädagogisches Angebot

- Bezugspersonenarbeit
- Erlernen eines strukturierten Tagesablaufes
- Förderung von Alltags- und Sozialkompetenzen
- Umgang mit Finanzen und Budgetplanung
- Förderung der Konfliktkompetenz
- Motivierende Gesprächsführung zur Förderung der Veränderungsbereitschaft

- Entwicklung von Veränderungszielen und Beihilfe zur Erreichung der Ziele
- Stärkung rückfallreduzierender Ressourcen
- Einübung adäquater Interaktionsstile
- Unterstützung im Umgang mit dem geschlossenen Zwangskontext in der geschlossenen Abteilung
- Konstruktive Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen
- Verhaltensorientierte und alltagsnahe Interventionen
- Strukturierte Freizeit / Sport
- Förderung von lebenspraktischen Kompetenzen z.B. Haushalt, Ordnung, Hygiene
- Begleitung der Tutoren

5.2.3 Abklärungs-, Arbeits- und Bildungsangebot

5.2.3.1 Arbeitsbereich

- Förderung von Eingewiesenen mit Bildungsschwächen und Bildungsdefiziten
- Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf eine zukünftige Berufsbildung resp. berufliche Tätigkeit (inkl. Berufspraktika); Arbeitstraining
- Berufliche Abklärung
- Kennenlernen der verschiedenen Berufsgruppen sowie Integrationsschritte für das Arbeiten in den Betrieben
- Unterstützung im Abschluss einer Berufsbildung
- Unterstützung beim Finden eines externen Arbeitsplatzes

5.2.3.2 Schule

- Allgemeinbildender Unterricht im Zusammenhang mit (der Vorbereitung auf die) Berufsbildung
- Schulische Abklärung
- Stützunterricht in deutscher Sprache und Mathematik
- Schulsport

5.2.4 Ärztliches Angebot

5.2.4.1 Gesundheitsdienst

Der Gesundheitsdienst ist dem Psychologisch-Forensischen Dienst angegliedert. Er koordiniert die hausärztlichen und psychiatrischen Sprechstunden und ist für das Richten und Koordinieren der medikamentösen Begleittherapien zuständig.

5.2.4.2 Eintrittsuntersuchung

Standardmässig erfolgt bei jedem Neueintritt nach Einwilligung des Eingewiesenen eine somatische und psychiatrische Erstuntersuchung. Neben der medizinischen und psychiatrischen Vorgeschichte werden ein aktueller Statusbefund und eine bestehende Medikation erfasst, überprüft und wenn erfordert weitergeführt oder angepasst.

5.2.4.3 Hausärztliche Konsiliardienste

Wöchentliche hausärztliche Sprechstunden vor Ort garantieren eine fortlaufende hausärztliche Versorgung und die Einleitung respektive Weiterführung von indizierten medizinischen Behandlungen, sofern diese im Rahmen eines Aufenthaltes im MZjE Arxhof möglich sind.

5.2.4.4 Psychiatrische Konsiliardienste

Wöchentliche psychiatrische Sprechstunden vor Ort garantieren eine durchgehende psychiatrische Versorgung sowie die Realisierung einer allfälligen psychopharmakologischen Begleittherapie.

5.2.4.5 Räumlichkeit für das ärztliche Angebot

In der geschlossenen Abteilung ist kein separater Raum für den ärztlichen Dienst vorgesehen. Die Untersuchungen für Eingewiesene in der geschlossenen Abteilung finden im Besprechungszimmer im EG statt. Der Raum ist mit einem abschliessbaren Schrank für die benötigten Utensilien ausgerüstet. Der Arzt erhält während der Konsultationsdauer ein Mitarbeiterfunktelefon mit Alarmierungsmöglichkeit.

Auf dem Gelände des MZjE Arxhof befinden sich zudem zwei separate Räumlichkeiten für die ärztlichen Dienste. Beide Räume befinden sich im Therapiezentrum und werden durch den ebenfalls dort angesiedelten Gesundheitsdienst betreut. Der hausärztliche Raum ist mit einem abschliessbaren Schrank für die benötigten Utensilien ausgerüstet; die Medikamente sind im Büro des Gesundheitsdienstes eingeschlossen. Die Ärzte erhalten während der Konsultationsdauer auf Wunsch ein Mitarbeiterfunktelefon mit Alarmierungsmöglichkeit.

5.2.4.6 Medizinische und psychiatrische Notfälle

Sowohl der beigezogene Arzt für somatische Fragen als auch der Psychiater stellen die Vernetzung mit Notfallzentren sicher und stehen diesen bei Fragen zur Verfügung bis zu einer Wiederaufnahme im MZjE Arxhof.

5.2.4.7 Zusammenarbeit ärztlicher Dienste mit dem Behandlungsteam

Der medizinische und psychiatrische Konsiliarius steht in ständigem Kontakt mit dem zuständigen Psychologen/der Psychologin, welcher/welche die Vernetzung mit dem restlichen Behandlungsteam sicherstellt. Die ärztliche Schweigepflicht ist separat geregelt.

Bei psychiatrischen Notfällen arbeitet der Psychologe zudem eng mit dem Konsiliarpsychiater und der aufnehmenden forensisch-psychiatrischen Einrichtung zusammen.

5.3 Zeitliche Strukturen

5.3.1 Tagesstruktur für die Eingewiesenen

Die Tagesstruktur für Werk-, Sonn- und Feiertage ist grundsätzlich vorgegeben und für die Eingewiesenen verbindlich. Das Tagesprogramm an den arbeitsfreien Tagen wird frühzeitig festgelegt und den Eingewiesenen der jeweiligen Abteilung mitgeteilt. Es kann abgesehen vom Aufstehen am Morgen und der jeweiligen Zimmer- und Nachtruhe resp. den Auf- und Einschliesszeiten der geschlossenen Abteilung entsprechend von der üblichen Struktur abweichen.

Das Ziel der Tagesstruktur ist die Vermittlung von Orientierung, Kontinuität, Stabilität und Sicherheit als Grundlage zur Alltagsbewältigung. Stabilität, Konzentration und Ausdauer werden

zur Vorbereitung auf die berufliche Bildung und Tätigkeit eingeübt um den Eingewiesenen nach Abschluss der Massnahme zur eigenständigen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

5.3.1.1 Tagesstruktur geschlossene Abteilung

Die Zimmer werden über alle Eingewiesenen unabhängig vom aktuellen Status Montag bis Freitag um 7.45 Uhr, an den Wochenenden um 8.45 Uhr, aufgeschlossen. Das Mittagessen sowie das interne Sportangebot werden ebenfalls über alle Regimes wahrgenommen. Die Einschliesszeiten beginnen für Eingewiesene in der Startstufe über alle Tage um 21.00 Uhr, für Eingewiesene in der Orientierungsstufe sowie Eingewiesene im Time-out Sonntag bis Donnerstag um 22.00 Uhr, Freitag und Samstag um 23.00 Uhr.

Für die Pausen am Vormittag wird der hintere Besucherraum genutzt, geraucht werden kann draussen unter dem Vorstand. Für kleinere Pausen am Nachmittag wird ebenfalls der Aussenplatz genutzt. Eine ständige Begleitung auch während der Pausen ist sichergestellt. Toilettengänge von Eingewiesenen finden immer separat statt, dieselbe WC-Anlage wird nie von zwei Eingewiesenen parallel benutzt.

Eine Übersicht der Tagesabläufe in den unterschiedlichen Regimes (Lockerungsprogressionen gemäss Abschnitt 5.4) ist den Wochenschablonen im Anhang B – D dieses Konzepts einsehbar.

5.3.1.2 Tagesstruktur offener Massnahmenvollzug

Die Zimmer sind nicht abgeschlossen. Die Eingewiesenen müssen sich unabhängig vom aktuellen Status von Montag bis Freitag um 6.45 Uhr, an den Wochenenden um 10.00 Uhr, am Frühstückstisch einfinden. Die Nachtruhe beginnt unabhängig vom jeweiligen Status Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr, Freitag und Samstag um 24.00 Uhr. Spätester Zeitpunkt, zu welchem sich die Eingewiesenen in ihren Zimmern aufhalten müssen, ist jeweils eine Stunde später. Eingewiesene in der AWG können aufgrund der zunehmenden Selbstständigkeit und der Förderung der freiheitsnahen Gegebenheiten die Nachtruhe selber bestimmen.

Werktags beginnt das gemeinsame Frühstück um 6.45 und dauert bis 7.00 Uhr, das Mittagessen von 12.10 bis 12.30 Uhr und das Abendessen von 19.00 bis 19.20 Uhr. Eine Ausnahme bildet der Dienstag, an welchem abends Schulsport stattfindet, weshalb das Abendessen erst um 19.30 beginnt und bis 19.50 Uhr dauert.

Für die Pausen am Vormittag werden die jeweiligen Pausenräume der Betriebe genutzt, geraucht werden kann draussen vor dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Für kleinere Pausen am Nachmittag kann ebenfalls der Aussenplatz oder der Pausenraum genutzt werden.

Eine Übersicht der Tagesabläufe inklusive Gruppenmodule (exklusive Schule, Einzeltherapie und Ausgangsmöglichkeiten) ist in der Wochenschablone im Anhang E dieses Konzepts einsehbar.

5.3.2 Wochenstruktur für die Eingewiesenen

5.3.2.1 Wochenstruktur geschlossene Abteilung

Die Wochenstruktur unterscheidet sich nach den im Abschnitt 5.4 dargestellten Regimes resp. Lockerungsprogression. Die im Anhang dargestellten Wochenstrukturen beziehen sich jeweils auf den Fall, dass sich alle zu dieser Zeit Eingewiesenen in derselben Stufe befinden würden. Falls sich die maximal acht Eingewiesenen in unterschiedlichen Progressionsstufen befinden, resp. vier Eingewiesene im Time-out, werden die Schul- und Werkstattgruppen entsprechend den Stufen angepasst und eingeteilt. Bestimmte Gruppenangebote finden ausschliesslich mit in derselben Stufe befindlichen Eingewiesenen statt.

Schule:

Der Schulunterricht findet mit maximal drei Eingewiesenen in der geschlossenen Abteilung statt. Nebst dem schulischen Grundunterricht findet eine schulische Abklärung statt, welche eine optimale Einstufung in die nachfolgende Ausbildung ermöglicht.

Der Schulunterricht findet in privater Kleidung der Eingewiesenen statt. Die Eingewiesenen verschieben gestaffelt durch die Schleuse in den Schulraum, nachdem die andere Gruppe sich in der Werkstatt eingefunden hat.

Arbeit Werkstatt resp. Betriebe:

In der Werkstatt der geschlossenen Abteilung, geleitet durch agogisch geschulte AusbilderInnen, finden die berufliche Abklärung und die Förderung im Sinne eines Arbeitstrainings statt. In der Werkstatt werden maximal sechs Eingewiesene, nicht getrennt durch die Progressionsstufen resp. Time-out, arbeiten um eine hinreichende Anleitung und Unterstützung zu gewährleisten. Eingewiesene in der Orientierungsstufe haben zudem nach individueller Prüfung die Möglichkeit, jeweils am Montag und Dienstagnachmittag sowie am Freitagvormittag in den Lehrbetrieben des offenen Massnahmenvollzugs Erfahrungen zu sammeln und mitzuarbeiten.

Die Eingewiesenen sind in den ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitskleidern zur vorgegebenen Zeit vor der Schleuse bereit, um gestaffelt Richtung Werkstatt verschieben zu können. Zum Umkleiden wird ihnen ausreichend Zeit nach dem Frühstück resp. Mittagessen zur Verfügung gestellt.

BI (Berufsinformation):

Die Eingewiesenen der Startstufe erhalten wöchentlich in Kleingruppen eine berufsspezifische Einführung in die Berufsangebote des MZJE Arxhof. Ausbilder aus dem offenen Bereich stellen ihre Ausbildung im Schulraum oder ggfs. in der Werkstatt der geschlossenen Abteilung vor und die Eingewiesenen erhalten berufsspezifische Aufgaben zur möglichen Vorbereitung einer Ausbildung im jeweiligen Lehrbetrieb.

Die Berufsinformation kann entweder in privater Kleidung stattfinden, oder bei kleinen praktischen Aufgaben auch in Arbeitskleidung. Die Eingewiesenen werden diesbezüglich vorgängig informiert.

Gruppenangebot „Alltags- und Sozialkompetenzen“:

Einmal wöchentlich findet ein Gruppensetting zu Alltags- und Sozialkompetenzen unter Leitung der Sozialpädagogik statt. Die Gruppen finden ohne Teilnahme der Eingewiesenen im Time-out statt. Ziel der Gruppenarbeit ist u.a. Aufbau von Vertrauen, eine erhöhte Selbst- und Fremdwahrnehmung, ein verbesserter Kommunikationsstil, Abbau von Ängsten und Unsicherheiten und das Ausprobieren neuer, weniger dysfunktionaler Verhaltensweisen.

Gruppenangebot „Konfliktkompetenzen“:

Die Gruppe zu Konfliktkompetenzen findet unter Leitung der Sozialpädagogik zweiwöchentlich in Kleingruppen für Eingewiesene in der Startstufe statt. Hier werden schwierige Gruppensituationen reflektiert, ein verbesserter Umgang in Konfliktsituationen mittels erhöhtem Verständnis erarbeitet und Werte und Regeln überprüft und entwickelt. Grenzen sollen erkannt und gesetzt und der Umgang mit Grenzen erlernt werden. Der wertschätzende Umgang im Gruppengefüge delinquenten junger Erwachsener wird angestrebt.

Umgang mit Finanzen (und Budgetplanung):

Einmal wöchentlich findet mit den Eingewiesenen in der Orientierungsstufe unter Leitung der Sozialpädagogik eine Gruppe zum Umgang mit Finanzen statt. In dieser lernen die Eingewiesenen den Umgang mit Geld, und können bei Bedarf im Anschluss mit dem Arxhof-internen Sozialdienst die persönliche Finanzlage überprüfen und gegebenenfalls eine erste Schuldenanierung anstreben. Im Rahmen dieser Gruppe wird ebenfalls eine persönliche Budgetplanung angestrebt.

Gruppentherapie (GT):

Nebst dem unter 5.2.1 genannten psychologisch-forensischen Angebot gibt es unter psychologisch-psychotherapeutischer Leitung wöchentlich stattfindende gruppentherapeutische Module mit Elementen des Motivational Interviews und dem Ziel einer zunehmenden Massnahmenmotivation der Eingewiesenen. Die Gruppen werden mit maximal vier Eingewiesenen stattfinden. Eingewiesene im Time-out werden nicht in die Gruppentherapie integriert.

Einzeltherapie:

Die einzeltherapeutischen Sitzungen können jederzeit tagsüber durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Einzelsitzung geschieht in Absprache mit den verschiedenen Bereichen um das Tagesgeschehen möglichst wenig zu stören. Ziele der Einzeltherapie sind forensische und diagnostische Abklärungen einerseits und motivierende und stabilisierende Einheiten andererseits. Eingewiesene im Time-out werden weiterhin von den therapeutisch Behandelnden vor dem Time-out begleitet.

Sport:

Jeweils am Mittwochnachmittag nehmen alle Eingewiesenen der geschlossenen Abteilung gemeinsam an der sportlichen Aktivität im geschlossenen Rahmen teil. Dies gilt auch für Eingewiesene im Time-out. Hierbei steht vor allem Teamfähigkeit, Fairness und Verantwortungsübernahme für sich und andere im Rahmen von Mannschaftssportarten neben der körperlichen Bewegung im Vordergrund. Samstag- und Sonntagnachmittags findet Sport mit maximal vier Eingewiesenen statt.

Eingewiesene in der Orientierungsstufe werden nach individueller Prüfung und Bewilligung zudem am Schulsport im offenen Bereich des MZJE Arxhof teilnehmen können.

Besuche:

Besuche finden jeweils am Wochenende in den Besuchsräumen im Erdgeschoss, gegebenenfalls im Mehrzweck- oder Gruppenraum, statt und sind in Kapitel 6.5 geregelt.

Haussitzung:

Jeweils am Mittwochnachmittag findet für alle Eingewiesenen der geschlossenen Abteilung die Haussitzung statt. Die Haussitzung dient der Organisation und Planung der folgenden Woche und es werden Informationen des Teams an die Eingewiesenen weitergegeben. In diesem Rahmen werden auch die Ämtli an die Eingewiesenen verteilt, welche zu ihren Wochenaufgaben gehören und eng durch die sozialpädagogischen Mitarbeiter angeleitet und begleitet werden. Des Weiteren werden Anträge der Eingewiesenen sowie das Wochenendprogramm besprochen. In einem zweiten Teil können bei Bedarf ein aktuelles oder spezifisches Thema aufgegriffen werden.

Bezugspersonenarbeit:

Die Bezugspersonenarbeit findet zwischen dem Eingewiesenen und seiner ihm zugeteilten, sozialpädagogischen Bezugsperson statt. Hierbei werden gemeinsam Ziele für den Massnahmenverlauf erarbeitet und überprüft, Selbst- und Fremdwahrnehmungen abgeglichen und Spannungen oder Diskrepanzen diskutiert. Die Veränderungsbereitschaft des Eingewiesenen soll gefördert und neue Ressourcen eingeübt werden. Die Bezugsperson ist über die gesamte Dauer in der Eintritsabteilung die primäre Ansprechperson für persönliche und organisatorische Fragen. Da die Bildungs- und Arbeitszeit nicht unterbrochen werden sollte, finden die Bezugspersonengespräche in der Regel am Abend statt: für Eingewiesene der Startstufe zwischen 17.30 und 19.00 Uhr, für Eingewiesene in der Orientierungsstufe zwischen 20.30 und 22.00 Uhr. Zusätzliche Bezugspersonenarbeit kann jederzeit nach Bedarf und in Absprache erfolgen. Ein Mitarbeitender der Sozialpädagogik ist immer auf der Gruppe präsent.

Freizeit:

Es wird unterschieden zwischen dem strukturierten Freizeitangebot abends und am Wochenende, an welchem alle Eingewiesenen gemeinsam teilnehmen, und der Freizeit ausserhalb des strukturierten resp. organisierten Tagesablaufs, bei welcher die Eingewiesenen selber für die Gestaltung verantwortlich sind und die internen Strukturen der geschlossenen Abteilung

(Sport, Freizeitraum, Bibliothek, etc.) nutzen können. Die anwesenden Mitarbeitenden können die Eingewiesenen bei Bedarf jederzeit unterstützen. Nach dem Einschluss können die Eingewiesenen die zimmereigenen Fernseher als Möglichkeit zur Beschäftigung, Ablenkung oder auch Informationsquelle nutzen.

Lebenspraktische Kompetenzen:

Am Wochenende in Form des Hausputzes (Grossputz) sowie nach dem Abendessen bestehen Zeitfenster zum Erlernen weiterer Kompetenzen im Bereich der Lebensführung. Hierbei spielen Haushalt, Ordnung und Hygiene eine zentrale Rolle, wobei sich alle Eingewiesenen unabhängig von der Progressionsstufe beteiligen.

Seelsorgerische Betreuung:

Am Wochenende wird bei Bedarf eine seelsorgerische Betreuung angeboten. Da dies ein freiwilliges Angebot nach individuellem Bedarf ist, ist es nicht in den Wochenschablonen abgebildet.

5.3.2.2 Wochenstruktur offener Massnahmenvollzug

Die Wochenstruktur unterscheidet sich je nach Einteilung in die Gruppentherapiemodule und der Berufsschule. Die im Anhang dargestellte Wochenstruktur bezieht sich daher auf eine grundsätzliche zeitliche Einteilung, sie kann sich jedoch je nach Abteilung, Klassen- und Gruppentherapiemodulzuordnung unterscheiden.

Gruppenmodule wie die Störungsspezifische Gruppe oder die Haussitzung sind abteilungsinterne Gruppen, Gruppentherapien oder Berufsschule finden unabhängig von der Zuteilung der Abteilung des Eingewiesenen statt.

Schule:

Der Schulunterricht findet jeweils in unterschiedlichen Gruppen statt. Es wird unterschieden zwischen „Orientierungsschule (OS)“, welche von Eingewiesenen ohne Lehrvertrag besucht wird, und dem Berufsfachunterricht, welcher ab Unterzeichnung des Lehrvertrags beginnt. Letzterer beinhaltet den allgemeinbildenden Unterricht (ABU), Berufskundeunterricht (BKU) und Sport. Daneben besteht für alle Eingewiesenen unabhängig vom Status die Möglichkeit eines spezifischen Förderunterrichts, welcher im Einzelsetting stattfindet. Der Schulunterricht findet immer in privater Kleidung der Eingewiesenen statt.

Nebst diesen Unterrichtsformen findet zuvor eine schulische Abklärung statt, welche eine optimale Einstufung in die nachfolgende Ausbildung ermöglicht.

Arbeit Betriebe:

Die berufliche Ausbildung beginnt mit der beruflichen Abklärung und der sogenannten Schnuppertour, in welcher der Eingewiesene die Arbeit in verschiedenen Betrieben kennenlernen kann. Die Begleitung in diesem Prozess wird durch die Arbeitsagogik sichergestellt. Nach der Schnuppertour wird gemeinsam ein Ausbildungsbetrieb festgelegt und mittels Vorlehr- oder Lehrvertrag definiert.

Arbeitsbeginn ist jeweils um 7.20 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Nach der Mittagspause wird die Arbeit um 13.00 Uhr wieder aufgenommen und endet je nach Gruppensetting gemäss Wochenschablone. Zum Umkleiden wird den Eingewiesenen hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt. Arbeitskleidung wird den Eingewiesenen zur Verfügung gestellt.

Sozialpädagogische Gruppe:

Zusätzlich zu dem unter Abschnitt 5.2.2 genannten sozialpädagogischem Angebot wird unter pädagogischer Leitung eine wöchentlich stattfindende, spezifisch-abteilungsinterne Gruppe angeboten. Unterteilt in drei Modulen werden gezielt aktuelle, alltägliche und verhaltensfokussierte Phänomene, Auffälligkeiten, Muster oder Themen herausgearbeitet, die in Bezug auf die jeweiligen Problemfelder (Fokus *Gewalt*, *Sucht* und *Devianz*) stehen. Zu Beginn wird der

Fokus auf die Entwicklung einer stabilen, prosozialen Identität gelegt. In einem weiteren Prozessschritt werden Muster herausgearbeitet, welche die Straffälligkeit begünstigt haben um im dritten Schritt allfällige Strategien im Umgang mit kriminellen Anteilen zu entwickeln und zu üben. Parallel dazu werden wiederkehrend Handlungsmotivation, Emotionen und auch der Umgang mit Widerstand thematisiert sowie die Alltagskompetenzen gefördert und die individuellen Ressourcen erweitert.

Gruppentherapie:

Nebst dem unter 5.2.1 genannten psychologisch-forensischen Angebot gibt es unter psychologisch-psychotherapeutischer Leitung wöchentlich stattfindende gruppentherapeutische Module. Hierbei wird zwischen Pflichtmodulen wie dem Modul „Deliktarbeit I“ und „Deliktarbeit II“ oder „Risikomanagement“ und fakultativen Modulen wie „Sucht“ oder „Biografie“ unterschieden. Die Module beginnen halbjährlich, wobei das erste Modul „Kunsttherapie“ eine halboffene Gruppe ist und ein entsprechender Einstieg gleich nach Aufnahme ins MZJE Arxhof stattfindet. Die Einteilung in die Module wird anhand der Risikoeigenschaften und dem Verlauf resp. Fortschritt im einzeltherapeutischen Setting in Absprache mit den Mitarbeitenden des Psychologisch-Forensischen Dienstes vorgenommen.

Eingewiesene im Time-out werden nicht in die Gruppentherapie integriert.

Einzeltherapie:

Die einzeltherapeutischen Sitzungen können jederzeit tagsüber durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Einzelsitzungen wird in Absprache mit dem Arbeitsbereich festgelegt um den Tagesablauf möglichst wenig zu beeinträchtigen. Erste Ziele der Einzeltherapie sind zu Beginn forensische und diagnostische Abklärungen sowie motivierende und stabilisierende Einheiten. Im weiteren Verlauf wird der Fokus zunehmend auf die Deliktarbeit gelenkt um das Ziel einer Reduktion der Rückfallgefahr zu erreichen.

Eingewiesene im Time-out werden weiterhin von den therapeutisch Behandelnden vor dem Time out begleitet. Das Ziel wird gemeinsam mit dem Kernbehandlungsteam definiert und die Zielerreichung entscheidet über die Auflösung des Time-outs.

Sport:

Jeweils am Dienstag Abend nehmen alle Eingewiesenen des offenen Massnahmenbereichs gestaffelt in zwei Gruppen am Schulsport teil. Abends und am Wochenende besteht ebenfalls die Möglichkeit der Nutzung der Turnhalle und des Sportplatzes in Absprache mit den anwesenden Mitarbeitenden.

Besuche:

Besuche finden jeweils alternierend zum Gruppenausgang am Wochenende statt. Die Besuche sind in Kapitel 6.5 dieses Konzepts geregelt.

Haussitzung:

Jeweils am Mittwochnachmittag findet für alle Eingewiesenen der jeweiligen Abteilung die Haussitzung statt. Die Haussitzung dient der Organisation und Planung der folgenden Woche und es werden Informationen des Behandlungsteams an die Eingewiesenen weitergegeben. Des Weiteren werden Anträge der Eingewiesenen wie bspw. Ausgänge sowie das Wochenendprogramm besprochen. In einem zweiten Teil der Sitzung können bei Bedarf ein aktuelles oder spezifisches Thema aufgegriffen und bearbeitet werden.

Bezugspersonenarbeit:

Die Bezugspersonenarbeit findet zwischen dem Eingewiesenen und seiner ihm zugeteilten, sozialpädagogischen Bezugsperson statt. Hierbei werden gemeinsam Ziele für den Massnahmenverlauf erarbeitet und überprüft, Selbst- und Fremdwahrnehmungen abgeglichen und Spannungen oder Diskrepanzen diskutiert. Die Veränderungsbereitschaft des Eingewiesenen soll gefördert und neue Ressourcen eingeübt werden. Die Bezugsperson ist über die gesamte

Dauer bis zum Übertritt in die AWG die primäre Ansprechperson für persönliche und organisatorische Fragen, in der AWG wird eine neue Bezugsperson zugeteilt.

Freizeit:

Es wird unterschieden zwischen dem strukturierten Freizeitangebot abends und am Wochenende, an welchem alle Eingewiesenen gemeinsam teilnehmen, und der Freizeit ausserhalb des strukturierten resp. organisierten Tagesablaufs, bei welcher die Eingewiesenen selber für die Gestaltung verantwortlich sind und die internen Strukturen der jeweiligen Abteilungen oder des Geländes (Sport, Fitnessraum, Freizeitraum, Cafeteria, Bibliothek, etc.) nutzen können. Die anwesenden Mitarbeitenden können die Eingewiesenen bei Bedarf jederzeit unterstützen.

Lebenspraktische Kompetenzen:

Am Wochenende in Form des Hausputzes (Grossputz) sowie nach dem Abendessen bestehen Zeitfenster zum Erlernen und Stabilisieren weiterer Kompetenzen im Bereich der Lebensführung. Hierbei spielen Haushalt, Ordnung und Hygiene eine zentrale Rolle, wobei sich alle Eingewiesenen unabhängig von der Progressionsstufe beteiligen.

Seelsorgerische Betreuung:

Am Wochenende wird bei Bedarf eine seelsorgerische Betreuung angeboten. Da dies ein freiwilliges Angebot nach individuellem Bedarf ist, ist es nicht in den Wochenschablonen abgebildet.

5.3.3 Kommunikationsgefässe der Mitarbeitenden

5.3.3.1 Gefässe in der geschlossenen Abteilung

Tagesrapport	Montag bis Freitag, 08:45 – 09:15 Uhr Samstag und Sonntag, 09:30 – 10:00 Uhr
Teilnehmende	Sozialpädagogik
Leitung	Tagdienst der Sozialpädagogik
Themen	Inhalte und Vorfälle vom Vortag und der Nacht Tagesplanung und Organisation
Fall-Koordination	wöchentlich 1,5 Std.
Teilnehmende	Psychologisch-forensischer Dienst, Sozialpädagogik, Werkstattleitung, ggfs. Konsiliarpsychiater, ggfs. zuständiges Direktionsmitglied
Leitung	Fallverantwortliche/r Psychologisch-forensischer Dienst
Themen	Aktueller Stand Zielerreichung (Progressionsstufe), ggfs. Entscheid Lockerungen innerhalb der Phasen Stand Entwicklung Fallkonzept/Behandlungsplanung Besprechung neuer Anmeldungen/Eintritte Besprechung/Nachbearbeitung krisenbehaftete Situationen Kommunikation mit einweisender Behörde (Berichte etc.) Interne Indikationssitzung (zeitlich unbeschränkt) Ggfs. Fallbesprechung mit dem Eingewiesenen

Teamsitzung SP	wöchentlich 4 Std.
Teilnehmende	Team Sozialpädagogik
Leitung	Leitung Eintrittsabteilung (Teamleitung), ggfs. Werkstattleitung, ggfs. Psychologisch-forensischer Dienst
Themen	Pädagogische Förderplanung / Veränderungsziele Strategiebesprechungen Disziplinarisches Alltagsplanung Freizeit Planung SP Berichte Hausordnung Organisation Neuaufnahmen und Übertritte Vor- und Nachbesprechung Gruppen

5.3.3.2 Gefässe offener Massnahmenvollzug

Tagesrapport VM	Montag bis Freitag, 08:00 – 08:30 Uhr Samstag und Sonntag, 10:00 – 10:30 Uhr
Teilnehmende	Sozialpädagogik, Nachtdienst
Leitung	Tageskoordinator der Sozialpädagogik
Themen	Inhalte und Vorfälle vom Vortag und der Nacht Tagesplanung und Organisation

Tagesrapport NM	Montag bis Sonntag, 17:30 – 17:45 Uhr
Teilnehmende	Sozialpädagogik
Leitung	Pikett Sozialpädagogik
Themen	Inhalte und Vorfälle vom Tag Vorfälle, Krisen Eingewiesener Abendplanung

Nachtrapport	Sonntag bis Donnerstag, 23:40 – 24:00 Uhr Freitag und Samstag, 00:40 – 01:00 Uhr
Teilnehmende	Sozialpädagogik, Nachtdienst
Leitung	Pikett Sozialpädagogik
Themen	Inhalte und Vorfälle vom Abend Pikettrelevantes

Fallbesprechung	6-Wochen – Turnus pro Eingewiesenen, 1 Std.
------------------------	---

Teilnehmende	Bezugspersonen aus dem Psychologisch-forensischen Dienst, der Sozialpädagogik und der Berufsbildung, ggfs. Eingewiesener, ggfs. Konsiliarpsychiater, ggfs. Familientherapie, ggfs. zuständiges Direktionsmitglied
Leitung	Fallverantwortliche/r Psychologisch-forensischer Dienst
Themen	Aktueller Stand Zielerreichung, ggfs. Entscheid Lockerungen/Progressionsstufen Stand Entwicklung Fallkonzept/Behandlungsplanung Besprechung/Nachbearbeitung krisenbehaftete Situationen Kommunikation mit einweisender Behörde (Berichte etc.) Abgleich Bereiche, neue Zieldefinition anhand Behandlungs- und Vollzugsplan Ggfs. mit dem Eingewiesenen
Teamsitzung SP	zwei-wöchentlich je 2 Std.
Teilnehmende	Team Sozialpädagogik
Leitung	Abteilungsleitung (Teamleitung), ggfs. Berufsbildung, ggfs. Psychologisch-forensischer Dienst
Themen	Pädagogische Förderplanung / Veränderungsziele Strategiebesprechungen Disziplinarisches Alltagsplanung Freizeit Planung SP Berichte Hausordnung Organisation Neuaufnahmen und Übertritte Vor- und Nachbesprechung Gruppen
Teamsitzung PFD	wöchentlich 4 Std., davon 2 Std. Gesamtinstitution und 2 Std. Fallführung
Teilnehmende	Psychologisch-forensischer Dienst
Leitung	Leitung Psychologisch-forensischer Dienst (Teil I), Stv. Leitung Psychologisch-forensischer Dienst (Teil II), ggfs. Gesundheitsdienst
Themen	Erstellung, Weiterführung und Dokumentation Fallkonzept Überprüfung Behandlungsprozess Interventionsplanung Zielsetzungen Risikomonitoring Fallbezogene Kommunikation intern und extern Vor- und Nachbesprechung Gruppen

Teamsitzung BB	wöchentlich 1 Std.
Teilnehmende	Betriebsleiter, Arbeitsagogik, Berufslehrer
Leitung	Bereichsleitung Berufsbildung & Betriebe
Themen	Bildungs- und Berufsabklärung Informationen aus der Vernetzungssitzung Agogik – PFD – SP Betriebe (Behandlungsrelevantes) Arbeitsagogik Berufsfachunterricht Aktualitäten, bereichsspezifisch und bereichsübergreifend

5.4 Lockerungsprogressionen

5.4.1 Lockerungsprogression während der geschlossenen Phase

Jede in die geschlossene Abteilung eingewiesene Person durchläuft zwei Stufen, die Startstufe und die Orientierungsstufe. Bei Eintritt werden mit dem Eingewiesenen klare, realistische und verbindliche Ziele zur Erreichung der Lockerungsstufen und dem möglichen Wechsel in den offenen Massnahmenbereich vereinbart und schriftlich festgehalten.

Bei Nichterreichung der Ziele zur Orientierungsstufe, muss nach spätestens 12 Wochen eine Standortbestimmung mit Abklärung der nächsten Schritte mit dem Eingewiesenen und den einweisenden Behörden erfolgen.

5.4.1.1 Startstufe

Voraussetzungen für den Eintritt: Die Anmeldung findet durch die einweisenden Behörden statt. Nach interner Prüfung der Indikation findet, bei fehlender Kontraindikation (vgl. 4.2), der Eintritt statt.

Dauer: Die Aufenthaltsdauer in der Startstufe beträgt im Regelfall 6 bis 12 Wochen ab Eintritt. Allfällige externen Termine (spezifische (Zahn-) Arztbesuche, Gericht, Einvernahmen, etc.) finden immer in polizeilicher Begleitung statt.

Arbeitsmöglichkeiten: Arbeitsmöglichkeiten inklusive Schule u.a. zur Bildungs- und Berufsabklärung stehen ausschliesslich innerhalb der geschlossenen Abteilung zur Verfügung und sind Teil der Wochenstruktur.

Voraussetzungen für den Übertritt in die Orientierungsstufe: Die Ziele werden individualisiert aufgrund der jeweiligen Problembereiche und Störungen des Eingewiesenen festgelegt. Sind die definierten und schriftlich festgehaltenen Ziele erreicht, kann der Übertritt in die Orientierungsstufe stattfinden.

5.4.1.2 Orientierungsstufe

Voraussetzungen: Erfüllung der in der Startstufe definierten Ziele.

Dauer: Die Aufenthaltsdauer in der Orientierungsstufe beträgt im Regelfall 6 bis 12 Wochen ab Übertritt.

Arbeitsmöglichkeiten: Der Regelfall ist weiterhin die Arbeit in der geschlossenen Abteilung. Es besteht zusätzlich dreimal die Woche die Möglichkeit von Schnupperhalbtagen in den Lehr-

betrieben des MZjE Arxhof im offenen Vollzug, welche so bald und so häufig wie möglich genutzt wird. Zudem bestehen Arbeitsmöglichkeiten in der Küche sowie in den Gärten des Freizeitbereichs und des Aussenbereichs. Die Besucherräume können teilweise für allfällige Beschäftigung genutzt werden.

Lockerungen: Der Eingewiesene kann sich nach individueller Prüfung und Bewilligung stundenweise im offenen Bereich des MZjE Arxhof bewegen und ggfs. an anderweitigen Aktivitäten (Sport, Gruppenaktivitäten auf dem Gelände) teilnehmen. Ausserdem kann der Eingewiesene stundenweise am Abend Zeit in den Pavillons des offenen Bereichs verbringen und Kontakte mit anderen Eingewiesenen herstellen, um sich langsam in das Gruppengefüge einzuleben. Der Eingewiesene erhält zuvor konkrete Ziele und wird von der Sozialpädagogik begleitet.

Tutorenschaft: In der letzten Phase vor Übertritt wird der Eingewiesene von einem Eingewiesenen aus dem offenen Vollzug begleitet. Dieser unterstützt ihn in den Vorbereitungen für den Übertritt in den offenen Vollzug und begleitet den Eingewiesenen, nach Absprache mit dem Behandlungsteam und der Direktion, an ausgewählten Abenden in den nachfolgenden Stamm pavillon.

Voraussetzungen für den Übertritt in den offenen Vollzug: Bei Erreichung der bei Eintritt vereinbarten Ziele zum Übertritt in den offenen Massnahmenbereich wird ein Indikationsstandort mit den einweisenden Behörden geplant und ein Indikationsbericht mit ausführlichem Fallkonzept und einer dezidierten Behandlungsplanung für die Behandlung im offenen Massnahmenvollzug erstellt. Im Rahmen dieses Indikationsgesprächs (Indikationsstandortbestimmung) wird mit der einweisenden Behörde und dem Eingewiesenen der vorgeschlagene Behandlungsplan erörtert, gegebenenfalls angepasst und von allen Beteiligten verabschiedet. Hebt die einweisende Behörde in Absprache und Übereinkunft mit der Direktion des MZjE Arxhof den Aufenthalt im geschlossenen Bereich auf, kann der Übertritt in die Entwicklungsstufe des offenen Massnahmenbereichs vollzogen werden.

Gelingt bis Ende der 20. Aufenthaltswoche keine Zielerreichung der Progressionsstufen, wird ein Standortgespräch mit der einweisenden Behörde und dem Eingewiesenen durchgeführt, um die Stagnation zu erläutern und Anschlusslösungen zu finden. Auch in diesem Fall wird ein Indikationsbericht erstellt, welcher ein Fallkonzept und Massnahmenempfehlungen umfasst.

5.4.2 Lockerungsprogression offener Massnahmenvollzug

Jede in die offene Abteilung eingewiesene Person durchläuft drei Stufen. Diese umfassen die Orientierungsstufe, die Entwicklungsstufe und die Realisierungsstufe. Bei Eintritt sowie über den gesamten Massnahmenverlauf werden mit dem Eingewiesenen spezifische, messbare, attraktive, realistische und zeitlich definierte Ziele zur Erreichung der nächsten Stufe sowie für die Lockerungsschritte vereinbart und schriftlich festgehalten.

Bei wiederholter Nichterreichung der jeweiligen Ziele wird ein Standort mit den einweisenden Behörden vereinbart, die Massnahme überprüft und allfällige nächste Schritte festgelegt.

5.4.2.1 Orientierungsstufe

Voraussetzungen für den Eintritt: Die Anmeldung findet durch die einweisenden Behörden statt. Nach interner Prüfung der Indikation findet, bei fehlender Kontraindikation gemäss Kap. 4.2, der Eintritt statt.

Dauer: Die Aufenthaltsdauer in der Orientierungsstufe beträgt im Regelfall vier bis sechs Monate. Allfällige externe Termine (spezifische (Zahn-) Arztbesuche, Gericht, Einvernahmen, etc.) finden je nach risikokategorischer Einteilung in polizeilicher Begleitung statt.

Tutorenschaft: Zu Beginn wird der Eingewiesene von einem bereits länger Eingewiesenen aus dem offenen Vollzug begleitet. Dieser unterstützt ihn in allen Angelegenheiten und im Einleben in das MZjE Arxhof.

Arbeit: Parallel zur Einschulung hat der Eingewiesene die Möglichkeit, verschiedene Betriebe kennenzulernen. Ein arbeitsspezifisches Ziel des Abschlusses der Orientierungsstufe ist die Unterzeichnung eines (Vor-) Lehrvertrages.

Lockerungen: In der Orientierungsstufe werden dem Eingewiesenen Öffnungen im Sinne von begleiteten Gruppenausgängen gewährt. Des Weiteren findet gegen Ende und abhängig vom individuellen Risiko das von Mitarbeitenden begleitete spezifische Ausgangstraining statt, welches den Eingewiesenen zur Gewährung der nächsten Lockerung befähigen soll. Anderweitige Lockerungen sind nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für den Übertritt in die Entwicklungsstufe: Die Ziele werden zu Beginn individualisiert aufgrund der jeweiligen Risikoeigenschaften und Problembereiche des Eingewiesenen festgelegt. Bei Erreichung der bei Eintritt vereinbarten Ziele zum Übertritt in die Entwicklungsstufe wird ein Indikationsstandort mit den einweisenden Behörden geplant und falls gewünscht ein Indikationsbericht mit ausführlichem Fallkonzept und Vollzugsplan und einer dezidierten Behandlungsplanung für die Behandlung in der Entwicklungsstufe erstellt. Im Rahmen dieses Indikationsgesprächs (Indikationsstandortbestimmung) wird mit der einweisenden Behörde und dem Eingewiesenen der vorgeschlagene Vollzugs- und Behandlungsplan erörtert und gegebenenfalls angepasst. Werden die Zielerreichung und der darauf aufbauende Behandlungsplan von allen Beteiligten verabschiedet, kann der Übertritt in die Entwicklungsstufe stattfinden.

5.4.2.2 Entwicklungsstufe

Voraussetzungen: Erfüllung der in der Orientierungsstufe definierten Ziele.

Dauer: Die Aufenthaltsdauer in der Entwicklungsstufe beträgt im Regelfall 30 Monate ab Übertritt.

Arbeit: Während der Entwicklungsstufe gehen die Eingewiesenen einer regulären und arxhofinternen Arbeit nach. Des Weiteren besuchen sie zu Beginn intern den Berufsfachunterricht (ABU, BKU und Sport), bei entsprechender Lockerungsstufe auch extern die Berufsfachschule. Ziel ist der Abschluss einer Berufslehre.

Lockerungen: Die Lockerungsschritte in der Entwicklungsstufe reichen nach erfolgreichem Abschluss des spezifischen Ausgangstrainings von anderen Eingewiesenen begleitete Ausgänge („Begleitstatus“) über unbegleitete Ausgänge („Einzelstatus“) zu Einzel- und Doppelübernachtungen („Übernachtungsstatus“). Den jeweiligen Lockerungen wird nach einer hinreichenden Anzahl verbrachten Ausgängen resp. Stunden im entsprechenden Status und übereinstimmender Risikoeinschätzung des Koordinators in Absprache mit dem Psychologisch-Forensischen Dienstes durch die Direktion stattgegeben.

Die Eingewiesenen können sich von Beginn weg im offenen Bereich des MZjE Arxhof frei bewegen und an den Aktivitäten (Sport, Gruppenaktivität auf dem Gelände, etc.) teilnehmen.

Voraussetzungen für den Übertritt die Realisierungsstufe: Bei Erreichung der bei Übertritt in die Entwicklungsstufe im Indikationsstandort vereinbarten Ziele zum Übertritt in die Aussenwohngruppe (AWG) wird ein Standort mit den einweisenden Behörden geplant, in welchem das Fallkonzept resp. die Erreichung der im Behandlungsplan festgelegten Ziele überprüft werden. Im Rahmen dieses Gesprächs werden zudem die für den Eingewiesenen folgenden Ziele im Sinne des Risikomanagements festgelegt.

5.4.2.3 Realisierungsstufe

Voraussetzungen: Erfüllung der in der Entwicklungsstufe definierten Ziele.

Dauer: Die Aufenthaltsdauer in der Realisierungsstufe beträgt im Regelfall sechs bis zwölf Monate ab Übertritt.

Arbeit: Während der Realisierungsstufe gehen die Eingewiesenen weiterhin einer regulären und eventuell arxhofinternen Arbeit nach. Des Weiteren besuchen sie, falls die Berufslehre

noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, die Berufsschule. Nach erfolgreich bestandenem Qualifikationsverfahren (QV) wird rasch möglichst das Erreichen eines externen Arbeitsplatzes angestrebt, beginnend meist mit Praktika.

Lockerungen: In der Realisierungsstufe werden den Eingewiesenen zwei mögliche Profile zugeteilt. Profil A erhalten Eingewiesene, welche strukturell gefestigt sind, wenig bis keine lebenspraktischen Schwierigkeiten aufweisen und über ein tragfähiges prosoziales System verfügen. Demgegenüber werden Eingewiesene, welche weiterhin strukturelle Schwierigkeiten aufweisen, schnell Überforderungen in lebenspraktischen Angelegenheiten aufkommen und kein prosoziales Netzwerk aufweisen, dem Profil B zugeteilt. Die Profile unterscheiden sich in der Auswirkung im Ausmass an Kontrolle und Überwachung.

Des Weiteren wird diese Stufe in zwei Phasen unterteilt: In der ersten Phase liegt der Fokus auf der Umsetzung des bisher Gelernten bei zunehmenden Freiheitsgraden und weniger sozialpädagogischer Begleitung innerhalb einer Aussenwohngruppe. Die zweite Phase in Form eines Wohnexternates dient der Vorbereitung am künftigen Lebensort und dem Aufbau eines dortigen prosozialen Netzwerkes.

Voraussetzungen für den Abschluss der Massnahme: Bei Erreichung der bei Übertritt in die Realisierungsstufe im Standort vereinbarten Ziele zum Abschluss der Massnahme im MZJE Arxhof wird eine Abschlusskonferenz mit den einweisenden Behörden geplant, in welchem der Massnahmenverlauf resp. die Erreichung der im Behandlungsplan festgelegten Ziele überprüft wird. Im Rahmen dieses Gesprächs wird zudem die Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben.

5.4.3 Time-out

Ein Time-out ist eine in der Regel auf vier Wochen begrenzte Umplatzierung in die geschlossene Abteilung des MZJE Arxhof und somit ein Unterbruch der offen vollzogenen Massnahme. Die Zeitdauer kann maximal zweimal um zwei Wochen verlängert werden. Eine Umplatzierung kann zur Überprüfung der offenen Massnahme in Absprache der einweisenden Behörde mit der Direktion des MZJE Arxhof angeordnet werden (vgl. 3.2.2 c).

Auf der Behandlungsebene dienen Time-outs als Interventionsmöglichkeit bei stagnierenden, wiederholt rückfälligen oder abbruchgefährdeten Entwicklungsverläufen während des Behandlungsprozesses. Oftmals können solche unerwünschten Verlaufsentwicklungen als Reaktion auf ein temporäres oder anhaltendes Überforderungserleben der Eingewiesenen zurückgeführt werden. Die Möglichkeit eines Time-outs innerhalb derselben Institution soll dem Eingewiesenen ermöglichen, bisherige Erfolge nochmals reflektieren zu können und das Krisenerleben selbst zu überwinden ohne Gefahr zu laufen, aus impuls gesteuerten Problemlösungsmuster ein (wiederholtes) Erleben des Scheiterns durch drohenden Massnahmenabbruch zu riskieren. Die geografische Nähe zum offenen Massnahmenbereich ermöglicht nach Bewältigung der Krise eine rasche Re-Integration in den offenen Massnahmenvollzug. Die Ziele für einen Wiedereintritt in den offenen Massnahmenvollzug werden zu Beginn des Time-outs mit dem Eingewiesenen und seinem ihm vertrauten Kernbehandlungsteam zusammen vereinbart und transparent dargestellt. Das Kernteam bleibt auch für die Begleitung und Unterstützung während des gesamten Time-outs verantwortlich. Bei Erreichung der Ziele wird das Time-out in Absprache mit der einweisenden Behörde und der Direktion des MZJE Arxhof aufgehoben und der Eingewiesene in den offenen Vollzug zurückverlegt.

5.4.4 Disziplinararrest

Bei Eintreten von Disziplinaratbeständen (vgl. Verordnung Arxhof § 32) kann der Eingewiesene aus dem offenen oder geschlossenen Massnahmenvollzug für eine Zeitdauer von maximal 20 Tagen für junge Erwachsene und für maximal 7 Tage für Jugendliche in eine besonders gesicherte Zelle eingewiesen werden (Arxhofverordnung § 36). Während dem Disziplinararrest besteht keine Möglichkeit Radio zu hören oder zu Fernsehen.

5.4.4.1 Interner Disziplinararrest

In der geschlossenen Abteilung steht ein Disziplinarzimmer für Eingewiesene aus dem offenen oder geschlossenen Massnahmenvollzug für maximal 7 Tage zur Verfügung (vgl. Verordnung Arxhof § 36 Abs. 2). Während des Arrestes wird der Eingewiesene vom zuvor zuständigen Kernbehandlungsteam weiter betreut. Der interne Disziplinararrest wird prioritär für die geschlossene Eintrittsabteilung und für kürzere Arrestzeit genutzt. Eine Absprache zwischen dem sozialpädagogischen Personal der Abteilung und dem Kernbehandlungsteam ist Voraussetzung, um den alltäglichen Ablauf der geschlossenen Abteilung möglichst wenig zu stören. In Absprache und mit Einverständnis der einweisenden Behörde und der Direktion des MZjE Arxhof kann im Anschluss an den Disziplinararrest bei Erfordernis ein Time-out angeschlossen werden.

5.4.4.2 Externer Disziplinararrest

Der in der Verordnung Arxhof geregelte und bei Erfordernis angeordnete Disziplinararrest kann auf der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt oder ausnahmsweise in einem der Gefängnisse Basel-Landschaft (vgl. Verordnung Arxhof § 36 Abs. 1 und Abs. 2) vollzogen werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der interne Disziplinararrest bereits belegt ist oder der Eingewiesene auf Flucht war. Die Betreuung des Eingewiesenen wird ebenfalls durch Mitarbeitende des MZjE Arxhof sichergestellt.

5.4.4.3 Betreuung

Eine regelmässige sozialpädagogische und bei Erfordernis psychotherapeutische Betreuung durch Mitarbeitende des MZjE Arxhof ist in jedem Fall sichergestellt (vgl. Verordnung Arxhof § 36 Abs. 3). Dies betrifft sowohl den intern wie auch extern vollzogenen Disziplinararrest. Beim internen Disziplinararrest findet durch die Mitarbeitenden des zuvor zuständigen Kernbehandlungsteams eine Betreuung von mindestens einer Stunde Gespräch und mindestens einer Stunde Spaziergang pro Tag statt. Die restliche Zeit gilt als Disziplinierung und Besinnung. Lern- und Lesematerial darf der Eingewiesene nach Absprache erhalten, über einen Fernseher verfügt er im internen ebenso wie im externen Disziplinararrest nicht.

6. Rechte und Pflichten der Eingewiesenen

Für eine umfassende Darstellung der Rechte und Pflichten der Eingewiesenen wird auf die Hausordnung verwiesen.

6.1 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(siehe auch 5.2.4 Ärztliches Angebot)

§ 16 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

¹ Die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist gewährleistet.

² Der Eingewiesene ist während seines Aufenthaltes auf dem MZJE Arxhof gegen Unfallrisiken (Todesfall, Invalidität und Heilungskosten) versichert. Er muss sich gegen Krankheit versichern.

6.2 Ausübung der religiösen Tätigkeit

§ 17 Ausübung der religiösen Tätigkeit

¹ Das MZJE Arxhof ist religiös neutral.

² Die Ausübung der Religion ist gewährleistet, soweit sie nicht gegen das Konzept und die Regeln des MZJE Arxhof verstösst.

³ Eine seelsorgerische Betreuung wird angeboten.

6.3 Schäden

§ 19 Schäden

¹ Der Eingewiesene haftet dem MZJE Arxhof für absichtlich oder grobfahrlässig durch ihn verursachten Schaden an Mobilien und Immobilien.

² Zur Schadensbehebung wird auf die finanziellen Mittel des Eingewiesenen zurückgegriffen. In Härtefällen kann die Direktion Teilforderungen erlassen.

6.4 Briefverkehr

§ 20 Briefverkehr

¹ Der Eingewiesene kann unbeschränkt Briefe empfangen und absenden.

² Der eingehende Briefverkehr wird grundsätzlich durch den Eingewiesenen in Anwesenheit eines oder einer Mitarbeitenden geöffnet.

³ Der ausgehende Briefverkehr unterliegt keiner Zensur oder Kontrolle. Ausgenommen sind Stichproben aus Gründen der Deliktprävention oder der Sicherheit.

⁴ Wird ein ausgehender Brief aus Sicherheitserwägungen sichergestellt, so sind der Eingewiesene und der Direktor oder die Direktorin zu unterrichten, der oder die den Brief weiterleiten oder konfiszieren kann.

⁵ Der Zugang zu elektronischem Briefverkehr und zu elektronischer Kommunikation ist nicht gewährleistet.

6.5 Besuche und Urlaube

§ 21 Besuche und Urlaube

¹Der Eingewiesene ist berechtigt, wöchentlich Besuche zu empfangen. Besuche von Personen, welche sich negativ auf den Entwicklungsprozess auswirken, können ausgeschlossen werden. Auf den Schutz der Familie wird Rücksicht genommen.

² Die Besuchszeit beträgt für jeden Eingewiesenen höchstens vier Stunden pro Woche.

³ Eingewiesene der Stammpavillons und der Aussenwohngruppe haben Anspruch auf Urlaube (Ausgänge und Übernachtungen). Das Ausmass an Ausgängen und Urlauben ist von der Entwicklung des Eingewiesenen abhängig. Einzelheiten werden in der Hausordnung und im Trainingsprogramm für Ausgänge geregelt.

⁴ Eingewiesene, die sich in der Eintrittsabteilung befinden, haben keinen Anspruch auf Ausgänge und Urlaube.

⁵ Bei Missbrauch oder aus Sicherheitserwägungen können das Besuchsrecht und das Recht auf Urlaube aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Besuche von Angehörigen und/oder nahestehenden Bezugspersonen sind ein erfolgsbegünstigender Faktor für die Massnahmenmotivation und werden im Rahmen des betrieblich Möglichen gefördert und unterstützt (ggfs. mit Unterstützung der Familientherapeutin resp. des Familientherapeuten).

Besuchsbewilligungen sind möglich für:

- Eltern, Geschwister und nähere Familienangehörige
- Freundin/Partnerin resp. Freund/Partner
- Wichtige „Dritte“

Generell entscheidet im Zweifelsfall (bspw. unterstützende Wirkung, Stabilisation u.ä) das Kernbehandlungsteam nach Rücksprache mit der Direktion.

6.5.1 Anzahl Besuche

Jeder Eingewiesene, unabhängig von der Abteilung und seines Status, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Besuch pro Woche. Besuche müssen vor der Haussitzung mittwochs angemeldet, resp. geplant werden (vgl. 6.5.5). Der Eingewiesene darf jeweils fünf erwachsene Besucher empfangen, Kinder werden nicht mitgerechnet.

6.5.2 Besuchszeiten

Die Besuchszeiten sind zeitlich in das Wochenprogramm integriert und umfassen:

Samstag und Sonntag jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr (4 Std.)

Begründete Ausnahmen prüft das sozialpädagogische Behandlungsteam im Hinblick auf eine optimale Erreichung der festgelegten Ziele und werden individuell mit dem Eingewiesenen und dessen Familie besprochen.

6.5.2.1 Kontakte mit Behörden und Anwälten

Für Besuche von Behörden und Anwälten ist werktags das Zeitfenster zwischen 10:00 und 15:30 Uhr vorgesehen. Alternative Termine werden nach Möglichkeit organisiert, können jedoch nicht garantiert werden. Zwecks Planung müssen alle Besuche angemeldet werden. Diese Besuche werden dem Besuchskontingent nicht angerechnet.

Weiteres ist in der Hausordnung der geschlossenen Abteilung (Abschnitt 8.2) oder der Hausordnung des offenen Massnahmenvollzugs geregelt.

6.5.3 Besuchsdauer

Die maximale Besuchsdauer pro Besucher beträgt vier Stunden. Besuche werden in der Regel zugunsten des Beziehungsaufbaus und der Festigung der Beziehung zwischen Eingewiesenen und ihren Angehörigen gefördert.

6.5.4 Besucherraum

6.5.4.1 Besucherraum geschlossene Abteilung

Für den Besuch eines betreuten jungen Erwachsenen der geschlossenen Abteilung sind die Besucherräume im Erdgeschoss vorgesehen. Die Personen können sich dort für die gewährte Besuchsdauer selbständig aufhalten. Dem Besucher steht ein internes Telefon zur Verfügung, über welches er sich bei einem persönlichen Bedürfnis melden kann. Den Besuchern stehen am Ende des Flures mit den Besucherräumen eine von den Eingewiesenen separierte WC-Anlage zur Verfügung.

Eingewiesene in der Orientierungsstufe können zeitweilig und in Begleitung ihres Besuchs gegebenenfalls die Cafeteria des offenen Massnahmenvollzugs aufsuchen. Dies entspricht einer Lockerung und muss entsprechend zuvor bewilligt werden. Eine Leibesvisitation des Eingewiesenen nach Rückkehr wird vorbehalten.

Die Räumlichkeiten für den Besuch sind behindertengerecht ausgestattet. Besucher, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, müssen jedoch die WC-Anlagen in der Cafeteria benutzen.

Falls der Besuch werktags parallel zu anderen Tätigkeiten (Werkstatt, Schulraum) stattfindet ist sichergestellt, dass die Besuchenden und andere Eingewiesene separiert bleiben.

6.5.4.2 Besucherraum offener Massnahmenvollzug

Für den Besuch eines betreuten jungen Erwachsenen der offenen Abteilungen sind keine spezifischen Besucherräume vorgesehen. Die Personen können sich innerhalb des Areals auf Erdgeschosebene für die gewährte Besuchsdauer selbständig aufhalten. Dem Besucher steht in der Cafeteria ein Telefon zur Verfügung, über welches er sich bei einem persönlichen Bedürfnis melden kann. Den Besuchern stehen ebenfalls in der Cafeteria je eine Damen- und eine Herrentoilette zur Verfügung. Die Eingewiesenen haben eine separate WC-Anlage.

Die Räumlichkeiten für den Besuch sind behindertengerecht ausgestattet.

6.5.5 Anmeldung der Besuche

Besuche sind nur nach Voranmeldung möglich und müssen entsprechend im Voraus telefonisch oder schriftlich angemeldet und vereinbart werden. Der Eingewiesene muss bestätigen, dass er den Besucher empfangen möchte. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch die einweisende Behörde und das MZJE Arxhof mit dem Besuch einverstanden sind.

6.5.6 Empfangsprozedere

6.5.6.1 Prozedere für die geschlossene Abteilung

Der Besuch muss sich werktags bei der Verwaltung anmelden und wird dort in Empfang genommen. An den Wochenenden kann sich der Besuch beim Eingangsbereich der geschlossenen Abteilung melden. Falls sich mehrere Besuchergruppen gleichzeitig einfinden, gibt es Wartemöglichkeiten mit Sitzgelegenheiten. Es gibt keinen separaten Besuchereingang.

Es ist erforderlich, dass sich die Besucher am Empfang mit einem offiziellen Dokument ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis). Es erfolgt eine Kontrolle auf unerlaubte Gegenstände. Dafür stehen ein mobiler Handmetalldetektor und ein durch die Schleuse zugänglicher Raum zur Verfügung. Kleidungsstücke, die Metall enthalten, müssen vor dem Betreten des Besuchsziimmers abgegeben werden und in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken in der Schleuse deponiert werden. Taschen, Jacken und sämtliche Utensilien (Armbanduhr, Mobiltelefon etc.), die für den Besuch nicht benötigt werden, müssen ebenfalls während des Besuchs abgegeben werden. Nach der Empfangskontrolle werden die Besucher zu den Eingewiesenen begleitet. Dabei werden Personenkontrollen durchgeführt, um die versteckte Weitergabe von Gegenständen (z.B. Drogen, Waffen oder Mobiltelefone) zu verhindern.

6.5.6.2 Prozedere für die offenen Abteilungen

Der Besuch muss sich werktags bei der Verwaltung anmelden und wird dort in Empfang genommen. An den Wochenenden kann sich der Besuch beim Eingangs- oder Bürobereich der jeweiligen Abteilung melden. Falls sich mehrere Besuchergruppen gleichzeitig einfinden, gibt es Wartemöglichkeiten mit Sitzgelegenheiten. Es gibt keinen separaten Besuchereingang.

Es ist erforderlich, dass sich die Besucher bei Empfang mit einem offiziellen Dokument ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis) können. Es kann zudem eine Kontrolle auf unerlaubte Gegenstände stattfinden. Dafür stehen ein mobiler Handmetalldetektor und ein spezifischer Raum zur Verfügung.

6.5.7 Geschenke von Besuchern

Geschenke und mitgebrachte Gegenstände wie Kleider dürfen nicht direkt vom Besucher an den Eingewiesenen abgegeben werden. Solche Gegenstände werden auf deren Zulässigkeit geprüft. Sind die Gegenstände zulässig, werden diese den Eingewiesenen ausgehändigt; sind die Gegenstände nicht zulässig, werden diese ordnungsgemäss im Effektenraum eingestellt oder dem Besucher wieder ausgehändigt. Verbotene Substanzen wie Drogen werden sicher gestellt. Der Maximalwert eines Geschenks darf den Wert von CHF 40.-- (exkl. Raucherwaren in Form von zwei Päckchen Zigaretten oder eine Dose Tabak) nicht übersteigen.

6.6 Recht auf Information

§ 22 Recht auf Information

¹ Dem Eingewiesenen wird Gelegenheit geboten, sich durch Zeitungslektüre sowie durch Radio- und Fernsehsendungen zu informieren.

² Der Medienkonsum wird aus pädagogischen Gründen reguliert.

6.7 Recht auf Aussprache

§ 23 Recht auf Aussprache

¹ Der Eingewiesene kann mit allen Mitarbeitenden und anderen Eingewiesenen eine Aussprache verlangen.

7. Sicherheit und Notfallorganisation

7.1 Sicherheitsregelungen / Sicherheitsbestimmungen

In formulierten Prozessabläufen und Verantwortlichkeiten werden Sicherheitsbestimmungen für Mitarbeitende, Eingewiesene und Drittpersonen abgebildet. Zur Einhaltung der Bestimmungen werden Mitarbeitende geschult und mit nötiger Ausrüstung ausgestattet.

Für Transporte ausserhalb des geschlossenen Bereichs (bspw. Gerichts- oder Arzttermine sowie in das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt) werden fest verankerte Sicherheitsvorkehrungen installiert.

Die Abteilung des geschlossenen Bereichs ist zudem mit modernen Sicherheitssystemen ausgestattet. Der Zugang erfolgt über eine durch das anliegende Büro einsehbare Schleuse mit einer separaten Nasszelle für allfällige Personenkontrollen. Das Gebäude in sich ist mit einer Brandmeldeanlage (Vollschutz), einer Ein-Ausbruchmeldeanlage, einer Zellenrufanlage, sowie einem Personenschutz- DECT-Telefonsystem mit Anbindung an das Zellenrufsystem ausgerüstet. Der Aussenbereich ist mit einem alarmüberwachten und schwer übersteigbaren Zaun gesichert.

Die Alarmierung und Weiterleitung in einem Notfall erfolgt über einen Alarmserver. Für die verschiedenen Notfallszenarien werden die notwendigen Massnahmen und Abläufe definiert und geübt.

7.2 Sicherheitsregeln Mitarbeitende

7.2.1 Telefone geschlossene Abteilung (gA)

Generell werden Anrufe von aussen direkt in den geschlossenen Bereich geleitet, wo sie von den Mitarbeitenden entgegengenommen werden.

Prio 1 Telefon: Sozialpädagogik gA

Prio 2 Telefon: Verwaltung

Prio 3 Telefon: Ringruf auf die Sozialpädagogik

7.2.2 Telefone offener Massnahmenbereich

Anrufe mit entsprechender Direktwahl werden generell in die jeweilige Abteilung geleitet. Bis 22.00 ist zudem der zuständige Tageskoordinator aus der Sozialpädagogik jederzeit erreichbar.

Prio 1 Telefon: Sozialpädagogik offene Abteilung

Prio 2 Telefon: Verwaltung

Prio 3 Telefon: Ringruf auf die Sozialpädagogik

7.2.3 Mitarbeiterpräsenz

7.2.3.1 Präsenz in der geschlossenen Abteilung

Die geschlossene Abteilung ist ausserhalb der Einschlusszeiten ausnahmslos mit mindestens zwei Personen aus dem sozialpädagogischen Bereich besetzt.

Während der Einschlusszeiten ist eine Person aus dem sozialpädagogischen Bereich innerhalb der geschlossenen Abteilung anwesend, mindestens eine weitere Person befindet sich

auf dem Gelände des offenen Vollzugs. Hierbei handelt sich bis Dienstschluss um sozialpädagogische Mitarbeitende der anderen Abteilungen und im Anschluss um einen Mitarbeiter des Nachtdienstes sowie ein weiteres sozialpädagogisches Pikett (7.4.5 Konzept 2018). Jeweils ein Pikett aus dem psychologisch-forensischen Dienst sowie aus der Direktion sind ebenfalls erreichbar (vgl. 7.4.4 Konzept 2018).

7.2.3.2 Präsenz im offenen Massnahmenbereich

Die offenen Abteilungen sind ausserhalb der Nachtruhe mit mindestens zwei Personen aus dem sozialpädagogischen Bereich besetzt.

Während der Nachtruhe nach Dienstschluss der sozialpädagogischen Mitarbeitenden ist ein Mitarbeiter des Nachtdienstes anwesend sowie die Piketts der Sozialpädagogik, des psychologisch-forensischen Dienstes sowie der Direktion jederzeit erreichbar (vgl. 7.4.4 und 7.4.5 Konzept 2018).

7.2.4 Umgang mit Schlüsseln / Karten

Die Schlüssel der geschlossenen Abteilung sind von den Mitarbeitenden an besonderen, an den Kleidern befestigten Schlüsselbunden zu tragen und dürfen zu keiner Zeit von anderen Personen benutzt werden (Ausnahme bei Bedrohung oder Gewaltanwendung).

Zur Sicherheit der Mitarbeitenden werden diese zum Umgang mit Schliesssystemen und der „Schlüsselgewalt“ geschult.

Die Räumlichkeiten der offenen Abteilungen sind durch elektronische Schlüsselsysteme gesichert. Die Schlüssel sind entsprechend an befestigten Schlüsselbunden zu tragen und dürfen zu keiner Zeit von anderen Personen benutzt werden (Ausnahme bei Bedrohung oder Gewaltanwendung).

7.2.5 Betreten des Zimmers des Eingewiesenen

Die Einzelzimmer der Eingewiesenen der geschlossenen Abteilung müssen bei dessen Anwesenheit im Beisein von mindestens zwei Mitarbeitenden betreten werden. Um die Sicherheit beim Betreten zu gewährleisten, hält sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin vor dem Eingang des Zimmers auf, um notfalls Hilfe leisten zu können oder Alarm auszulösen.

Während der Nacht ist in der geschlossenen Abteilung nur eine Person (Bereitschaftsdienst) anwesend. Wenn ein Zimmer von einem Eingewiesenen während dieser Zeit betreten werden muss, wird vorher der Nachtdienst herbeigerufen und er ist wie im oberen Abschnitt dargestellt anwesend, um den anderen Mitarbeitenden zu unterstützen. Wenn das Betreten im Beisein von zwei Personen nicht als möglich beurteilt wird, wird die Polizei zur Hilfe gerufen.

Die Einzelzimmer der Eingewiesenen der offenen Abteilungen dürfen bei dessen Anwesenheit alleine betreten werden. Wenn der Eingewiesene sich nicht im eigenen Zimmer aufhält und keine Gefahr in Verzug ist, muss ein weiterer Mitarbeitender oder erfahrener Eingewiesener bei Betreten eines Zimmers anwesend sein.

7.2.6 Ausrüstung Mitarbeitende allgemein

Mitarbeitende tragen stets ein für solche Umgebungen konzipiertes, notruffähiges und mobiles Telefon, welches im Bedrohungsfall Alarm auslösen kann. Ausgelöste Alarme werden über einen Alarmserver gemanagt und erfolgen tags auf vordefinierte Telefonapparate der Mitarbeitenden der Sozialpädagogik, des PFD, der Verwaltung, des technischen Dienstes und der Küche. Nachts ab 22.00 bis morgens 07.30 wird der Alarm direkt zur Polizeieinsatzzentrale und per SMS zu den Direktionsmitgliedern gesendet.

Das Mobiltelefon verfügt über folgende drei Funktionen:

- Drucktasten-Alarm
- *(Totmann-Alarm (automatisch Alarm, wenn keine Bewegung des Trägers mehr registriert wird) Reissleine (verbunden mit Gurt MA) sind nicht aktiviert. Umstellung kurzfristig möglich z.Z. nicht aktiviert)*
- Standortmeldung: aktiviert

7.3 Sicherheitsbestimmungen für Eingewiesene

7.3.1 Bestimmungen bei Eintritt in die geschlossene Abteilung

Jeder Eingewiesene wird bei seinem Eintritt in die geschlossene Abteilung einer Leibesvisitation und Kleiderkontrolle durch einen Sozialpädagogen unterzogen. Die Leibesvisitation und Kleiderkontrolle wird in einer ausschliesslich über die Schleuse zugänglichen Nasszelle durchgeführt, in welcher der Eingewiesene über maximal 2 Stunden verbleiben darf. Das weitere Eintrittsprozedere wird im Besuchsraum hinter der Schleuse durchgeführt, sodass der Wohngruppenbetrieb durch den Neueintritt nicht gestört wird. Der Eingewiesene darf ausschliesslich Kleider, Hygieneartikel und Bücher mit auf sein Zimmer nehmen. Zusätzlich besteht die Option auf ein Fernsehgerät. Das Gerät kann abgestellt werden und es bestehen definierte TV-Zeiten. Im Sinne eines Lockerungsentzugs kann das Gerät wieder entfernt werden. Alle anderen Gegenstände werden eingezogen und ordnungsgemäss im Effektenraum gelagert und inventarisiert. Grosse und sperrige Gegenstände sind aus Platzgründen, wenn möglich, an die Familie des Eingewiesenen auszuhändigen.

7.3.2 Bestimmungen bei Eintritt in den offenen Massnahmenvollzug

Jeder Eingewiesene wird bei seinem Eintritt ins MZjE Arxhof einer Leibesvisitation und Kleiderkontrolle durch einen Sozialpädagogen unterzogen. Das Eintrittsprozedere wird im Büro des sozialpädagogischen Behandlungsteams durchgeführt, sodass das Tagesgeschehen durch den Neueintritt nicht gestört wird. Der Eingewiesene darf ausschliesslich Kleider, Hygieneartikel und Bücher mit auf sein Zimmer nehmen. Alle anderen Gegenstände werden eingezogen und ordnungsgemäss im Effektenraum gelagert und inventarisiert. Grosse und sperrige Gegenstände sind aus Platzgründen, wenn möglich, an die Familie des Eingewiesenen auszuhändigen.

7.3.3 Verlassen der Betriebe

7.3.3.1 Arbeitsbereich der geschlossenen Abteilung

Bei jedem Verlassen der Werkstätten wird jeder Eingewiesene mittels eines mobilen Handmetalldetektors nach unerlaubten Materialien/Werkzeugen abgesucht. Im Verdachtsfall kann auch eine Leibesvisitation erfolgen.

7.3.3.2 Arbeitsbereich des offenen Massnahmenvollzugs

Bei jedem Verlassen der Betriebe hinterlegt der Eingewiesene Materialien und Werkzeuge an deren dafür definierten Lagerort. Im Verdachtsfall können eine Leibesvisitation und/oder eine Durchsuchung des individuellen Garderobenschrankes erfolgen.

7.3.4 Bewegungen innerhalb der Abteilungen

Die Eingewiesenen müssen sich in den von der Tagesstruktur vorgegebenen und durch die Sozialpädagogik zugewiesenen Räumen und Orten aufhalten. Bewegungen ausserhalb dieser definierten Bereiche gelten als Regelübertretungen.

7.3.5 Verschiebungen von Eingewiesenen innerhalb des MZjE Arxhof

7.3.5.1 Eingewiesene der geschlossenen Abteilung

Verschiebungen der Eingewiesenen innerhalb der Institution sind in der Startstufe nicht vorgesehen und erfolgen wenn notwendig, gesichert durch die Polizei Basel-Landschaft.

Verschiebungen der Eingewiesenen in der Orientierungsstufe (bspw. für Schnuppertage im Betrieb oder zur Benutzung der Turnhalle bei entsprechender Lockerungsstufe) erfolgen in Begleitung von sozialpädagogischem Fachpersonal.

7.3.5.2 Eingewiesene des offenen Massnahmenvollzugs

Verschiebungen der Eingewiesenen während der Tutorenschaft erfolgen ausschliesslich in Begleitung des Tutors oder von Mitarbeitenden. Nach Abschluss der Tutorenschaft dürfen sich die Eingewiesenen selbständig verschieben, müssen sich aber jeweils vom aktuellen Ort abmelden und am neuen Ort anmelden.

7.3.6 Verschiebungen von Eingewiesenen ausserhalb des MZjE Arxhof

7.3.6.1 Eingewiesene der geschlossenen Abteilung

Für externe Transporte von Eingewiesenen ohne entsprechende Lockerungsstufe oder bei schwerer Einschätzbarkeit aufgrund von akuten Krisen wird der Transportdienst der Polizei Basel-Landschaft avisiert.

7.3.6.2 Eingewiesene des offenen Massnahmenvollzugs

Für externe Transporte von Eingewiesenen ohne entsprechende Lockerungsstufe oder bei schwerer Einschätzbarkeit aufgrund von akuten Krisen wird der Transportdienst der Polizei Basel-Landschaft avisiert. Bei entsprechender Lockerungsstufe kann der Transport intern durch den Technischen Dienst oder anderweitige Mitarbeitende durchgeführt werden. Die Begleitung an Gerichtsverhandlungen wird im Normalfall durch Mitarbeitende des psychologisch-forensischen Dienstes vorgenommen.

7.3.7 Nasszellen

Den Eingewiesenen der geschlossenen Abteilung stehen eigene Nasszellen in allen Bereichen zur Verfügung, in den offenen Abteilungen stehen Gemeinschafts-WC zur Verfügung. Das Personal und Besuchende haben eigene geschlechtergetrennte WC-Anlagen.

7.3.8 Weiterführende Einschränkungen

Bei zunehmenden oder anhaltenden Einschränkungen der Führbarkeit der Eingewiesenen kann das sozialpädagogische Behandlungsteam die definierten Fernseh-, PC- und Musikzeiten, das Zigarettenrauchen oder in Absprache mit der Direktion die Besuchsrechte oder den Postverkehr einschränken. Zudem können den Eingewiesenen Gegenstände entzogen werden, wenn das Risiko besteht, dass er diese missbräuchlich verwenden könnte.

7.4 Notfälle

Die nachfolgenden Szenarien erfordern eine zeitnahe Verlegung des Eingewiesenen in eine dafür geeignete Einrichtung.

7.4.1 Suizidale Krisen und massive Selbstverletzungen von Eingewiesenen

Wird die Suizidalität vom diensthabenden Psychologen/von der diensthabenden Psychologin als akut eingeschätzt oder ist die Einschätzbarkeit eingeschränkt, ist durch Psychologen tags die forensische Ambulanz der Psychiatrie BL und nachts der notfallpsychiatrische Dienst des Kantons Basel-Landschaft aufzubieten, welcher nach eigener Einschätzung die psychiatrisch und/oder medizinisch notwendigen Massnahmen einleitet. Falls eine Überweisung in eine entsprechende psychiatrische Einrichtung notwendig würde, wird der Transport wenn geboten, durch die Polizei Basel-Landschaft begleitet und gesichert.

Zeigt der Eingewiesene anhaltend oder zunehmend selbstverletzendes Verhalten oder verletzt sich der Eingewiesene bei solchen selbstschädigenden Verhaltensweisen erheblich, wird ebenfalls eine Zuführung in eine geeignete Einrichtung zur medizinischen Behandlung oder zur psychiatrischen Krisenintervention organisiert.

Falls möglich und sofern eine ausreichende Beziehung besteht, wird angestrebt, dass der Eingewiesene auch bei einer Zuführung in eine andere Einrichtung von mindestens einer sozialpädagogischen Bezugsperson begleitet und insbesondere besucht wird.

7.4.2 Sicherheit Wohnbereich

Alle Einzelzimmer der Eingewiesenen der geschlossenen Abteilung und das Disziplinarzimmer verfügen über ein Zellenrufterminal, mit der jederzeit die diensthabenden Mitarbeitenden per DECT Telefonapparat erreicht werden können.

Die Wasseranschlüsse im Disziplinarzimmer können nicht separat abgestellt werden. Falls notwendig, kann das Wasser für die gesamte geschlossene Abteilung bis zum Eintreffen der Polizei oder anderweitiger Unterstützung abgestellt werden.

7.4.3 Brandgefahr

Der geschlossene Bereich inkl. Disziplinarzimmer ist mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen Meldern und Handalarmtastern ausgerüstet. Allfällige Alarme werden auf den Alarmserver weitergeleitet, um eine zeitnahe Alarmierung auf die mobilen Geräte sowie zur Alarmempfangsstelle zu gewährleisten.

Im Brandfall ertönt ein akustisches Signal und die Eingewiesenen werden ausserhalb des Zimmereinschlusses (resp. der nicht eingeschlossenen Eingewiesenen) aus der Gefahrenzone geführt und evakuiert. Ein in einem Zimmer oder in der Disziplinarzelle eingeschlossener Eingewiesener wird im Brandfall im Zimmer durch das anwesende Personal umgehend evakuiert, sofern dies ohne erhebliche Eigengefährdung möglich ist. Weitergehende Massnahmen erfolgen durch die Feuerwehr.

Das gesamte Gelände des MZjE Arxhof ist flächendeckend mit Brandmeldern abgedeckt. Bei einem Brand ertönt ein akustisches Signal beim Brandherd zur Ortung desselben. Alle Meldungen der Brandmeldeanlage werden mit Hausbezeichnung und dem auslösendem Element textlich auf unsere Dect-Apparate übermittelt. Ausserhalb aller Räumlichkeiten wird die Alarmauslösung mittels Indikator angezeigt. Während Bürozeiten wird der Alarm vom Alarmserver zu definierten mobilen Geräten weitergeleitet. Spätestens drei Minuten nach dem Auslösen des Alarms muss die Erkundigung gestartet werden, welche für weitere fünf Minuten läuft. Im Anschluss wird, falls nicht quitiert wird, der Alarm zur Einsatzzentrale weitergeleitet

und die Feuerwehr aufgeboden. Ausserhalb der Bürozeiten wird die Brandmeldeanlage in den Nachtmodus geschaltet und bei einem allfälligen Alarm wird dieser direkt an die Einsatzzentrale geleitet.

7.4.3.1 Evakuierung geschlossene Abteilung

Die Evakuierung ausserhalb der Einschlusszeit (resp. der nicht eingeschlossenen Eingewiesenen) bei Brandgefahr ist in jedem Fall durch das anwesende Personal geführt und die Evakuierung findet immer in die gesicherten Innenhöfe (Freizeitbereich oder Werkstatt/Schule) statt. Ein in einem Zimmer oder in der Disziplinarzelle eingeschlossener Eingewiesener wird im Brandfall im Zimmer durch das anwesende Personal umgehend evakuiert, sofern dies ohne erhebliche Eigengefährdung möglich ist. Weitergehende Massnahmen erfolgen durch die Feuerwehr.

Für dieses Notfallszenario wird ein standardisierter Ablauf vorgeschrieben und eingeübt. Die Schulung des Personals wird prioritär behandelt.

7.4.4 Pikettdienste psychologisch-forensischer Dienst und Direktion

Sowohl ein geregelter Direktions-Pikettdienst als auch ein Pikett des psychologisch-forensischen Dienstes stellen die Begleitung in oben genannten oder anderweitigen Notfall- und Krisensituationen sicher. In geregelten Pikettprozessen ist geklärt, welche Pikettdienste in welchen Situationen informiert werden resp. zur Unterstützung ins MZJE Arxhof kommen müssen.

7.4.5 Pikettdienste Sozialpädagogik

Während den Einschlusszeiten der geschlossenen Abteilung ist das sozialpädagogische Pikett über den Notruf jederzeit erreichbar. Durch die Zellenrufanlage kann ein gegenseitiger Kontakt des Eingewiesenen mit dem Pikett hergestellt werden. Das Pikettzimmer befindet sich im 2. OG, was ein sofortiges Eingreifen ermöglicht. Bei Bedarf kann zudem der hofübergreifende Nachtdienst hinzugezogen werden oder bei grösseren Vorkommnissen das sozialpädagogische Pikett der offenen Abteilungen.

7.4.6 Sicherheit Besucher

Die Sicherheit der Besucher im Falle notwendiger Evakuierung wird durch die diensthabenden Mitarbeitenden der Sozialpädagogik gewährleistet.

7.4.7 Sanktions- und Disziplinar massnahmen

Bei massiven oder anhaltenden Regelverstössen oder anhaltender Unführbarkeit werden gemäss Arxhofverordnung Sanktions- und Disziplinar massnahmen angeordnet (z.B. Zimmerarrest, Einschluss, Stufen-Rückversetzung).

Besondere Disziplinar massnahmen (bspw. temporäre Zuweisung in den internen Disziplinararrest oder ins Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, resp. Abbruch des Vollzugs) können erfolgen, wenn der Eingewiesene:

- a. körperliche, sexuelle oder massive verbale Gewalt gegenüber Mitarbeitende und anderen Eingewiesenen ausübt;
- b. Waffen, waffenähnliche, zur Verwendung als Waffe taugliche oder andere, gefährliche Gegenstände einführt, sie von Dritten entgegennimmt, sie herstellt oder besitzt;
- c. Betäubungsmittel, Alkohol, nicht ärztlich verschriebene rezeptpflichtige oder unerlaubte Medikamente einführt, besitzt, konsumiert oder damit handelt;
- d. Mitmenschen diskriminiert oder beleidigt;

- e. eine Straftat verübt
- f. das Areal unerlaubt verlässt;
- g. nicht bewilligte Geldbeträge einführt, sie von Dritten entgegennimmt, besitzt oder weitergibt;
- h. Einrichtungen und andere Gegenstände vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt und dabei einen erheblichen Schaden verursacht;
- i. die Ordnung und Sicherheit des Betriebs grob stört oder gefährdet;
- j. den Anweisungen und Ermahnungen der Mitarbeitenden wiederholt zuwiderhandelt.

Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bleibt vorbehalten. Offizialdelikte sind von Amtes wegen an die Direktion zu melden und bei der Strafvollzugsbehörde zu beanzeigen.

7.5 Notfallszenarien geschlossene Abteilung

Im Anhang des Sicherheitskonzeptes werden Szenarien skizziert und deren Unterstützungsrufe nach Priorisierung („Prio“) dargestellt. Die Abläufe beziehen sich primär auf Vorfälle von Gewalt oder derartige Konflikte in den unterschiedlichen Bereichen der Abteilung.

Weitere von Menschen herbeigeführte Szenarien als auch Erdbeben, Brände etc. sowohl für den geschlossenen wie auch den offenen Bereich inklusive den Ausbildungsbetrieben sind im IMS (Integrierte Managementsysteme) im Rahmen des Ereignis-Managements festgehalten und beschrieben.

8. Freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Massnahmen sind in Kapitel 5 der Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof geregelt. Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten Disziplinar-massnahmen, Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel wie das Time-out. Die Massnahmen dürfen nur dann Anwendung finden, wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann und die Mitarbeitenden werden in der Durchführung geschult und sensibilisiert.

Als besondere Sicherungsmassnahme bei Bedrohung bzw. Gefahr von Gewaltandrohung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, bei Flucht oder bei Verweigerung bzw. fehlender Führbarkeit kann zudem von der Direktion des MZjE Arxhof die Polizei beigezogen werden.

8.1 Kontrollen und Durchsuchungen

Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände können die Direktion oder von ihr im Rahmen des Reglements bezeichnete Mitarbeitende gemäss § 28 der Verordnung Arxhof folgende Kontrollen oder Durchsuchungen anordnen:

- a. Kontrolle von persönlichen Gegenstände
- b. Zimmerkontrollen
- c. Oberflächliche Leibesvisitation

8.2 Blutprobe und intime Leibesvisitation

Die Direktion des MZjE Arxhof oder von ihr im Rahmen eines Reglements bezeichnete Mitarbeitende können bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum und Besitz unerlaubter Substanzen gemäss § 29 Verordnung Arxhof folgende Massnahmen anordnen:

- a. Oberflächliche und intime Leibesvisitationen
- b. Blutproben
- c. Atemluftkontrollen
- d. Urin- und Haarprobe

Die Leibesvisitation und die Urinprobe werden immer durch eine gleichgeschlechtliche Person, allenfalls unter Einbezug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum durchgeführt bzw. abgenommen.

8.3 Disziplinar-massnahmen

Die möglichen Disziplinar-massnahmen umfassen:

- a. Die Verlegung in das Besinnungszimmer im offenen Vollzug (§ 35 Verordnung Arxhof)
- b. Der schriftliche Verweis
- c. Der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts während längstens 20 Tagen
- d. Der Disziplinararrest (§ 36 Verordnung Arxhof)

Vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme wird dem Eingewiesenen das rechtliche Gehör gewährt.

8.4 Beschwerden gegen die Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Anordnung der Verlegung in das Besinnungszimmer kann innert fünf Tagen schriftlich und begründet bei der Direktion des Massnahmenzentrums Beschwerde erhoben werden. Gegen deren Entscheid wiederum kann innert zehn Tagen bei der Sicherheitsdirektion schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen die Anordnung eines schriftlichen Verweises, eines Entzugs oder einer Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts und eines Disziplinararrestes kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde erhoben werden.

Gegen Entscheide betreffend Time-out kann ebenfalls innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden bei der Sicherheitsdirektion, begründet und in schriftlicher Form.

A

Abbruch	13, 41
Altersgrenze	12
Ansprechbarkeitsprinzip	7
Aufenthaltsdauer	12, 27, 28, 29, 30
Aufnahmeprozedere	12
Auftrag	8
Ausschlusskriterien	13

B

Bedürfnisprinzip	7
Behandlungsangebote	11, 16
Behandlungsstrategie	6
Beschwerden	44
Besinnungszimmer	43, 44
Besuche	21, 23, 33, 34
Besuchsdauer	34
Besuchszeiten	33
Beziehungsgestaltung	6
Bezugsperson	6, 21, 24, 40
Blutprobe	43
Brandgefahr	40
Briefverkehr	32

D

Disziplinararrest	31, 41, 43
Disziplinarmaßnahmen	41, 43, 44
Durchsuchungen	43

E

Einleitung	6
Eintrittsuntersuchung	18
Empfangsprozedere	34
Entwicklungsstufe	28, 29, 30

F

Fallführung	7, 27
-------------	-------

G

Geschenke	35
Gesundheitsdienst	17, 18, 27
Grundsätze	15

H

Hausärztliche Konsiliardienste	18
--------------------------------	----

I

Indikationsbericht	12, 28, 29
--------------------	------------

K

Kernbehandlungsteam	6, 23, 31, 33
Kommunikationsgefässe	24
Kontraindikationen	13
Kontrollen	43

L

Leibesvisitation	34, 38, 43
Lockerungsprogression	20, 27, 28

M

Massnahmenbedürftigkeit	11
Massnahmenfähigkeit	10, 11
Massnahmenwilligkeit	10, 11
Mitarbeiterpräsenz	37

N

Notfälle	18, 40
Notfallszenarien	36, 42, 45, 46

O

Orientierungsstufe	19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 34, 39, 45
--------------------	--

P

Pikettdienst	41, 46, 47
Pikettdienste	41
Psychiatrische Konsiliardienste	18

R

Realisierungsstufe	28, 30
Rechte und Pflichten	32
religiösen Tätigkeit	32
Risikoeigenschaften	7, 8, 11, 23, 29
Risikofaktoren	6, 8
Risikoprinzip	7
Risk-Needs-Assessment	11
RNR – Prinzipien	8

S

Schäden	32
seelsorgerische Betreuung	22, 24, 32
Sicherheitsbestimmungen	36, 38
Sicherheitsregelungen	36
Startstufe	19, 20, 22, 27, 28, 39, 45

T

Tagesstruktur	18, 19, 39
Time-out	10, 11, 19, 20, 21, 23, 30, 31, 43, 44, 45

U

Urlaube	33
---------	----

V

Verlaufsberichten	12
Verschiebungen von Eingewiesenen	39
Voraussetzungen zur Aufnahme	10

W

Wochenstruktur	20, 22, 28
----------------	------------
